

**Überstaatliche
Regelungen für
den Europäischen
Wirtschaftsraum**
-Verordnungen (EWG)
Nr. 1408/71 und Nr. 574/72-

Wir sichern Generationen!

Die gesetzliche Rentenversicherung



Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 86527240
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Druckerei Hermann Schlesener KG, Berlin

S4032 (bisher 3. 9137)
26. Aufl. - 05/02 - 100 000 - A (25. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite	3
Allgemeines	Seite	4
Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?	Seite	5
Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht aus?	Seite	6
Versicherungspflicht	Seite	7
Freiwillige Versicherung	Seite	9
Beitragserstattung	Seite	12
Renten	Seite	14
1. Rentenbeginn und Rentenantrag	Seite	14
2. Voraussetzungen für einen Rentenanspruch	Seite	16
3. Renten an Versicherte	Seite	16
4. Renten wegen Todes	Seite	29
5. Rentensplitting	Seite	36
6. Besondere Leistungen für Kindererziehung	Seite	36
Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?	Seite	37
1. Einfluss auf die besonderen Anspruchsvoraussetzungen	Seite	37
2. Einflussnahme mitgliedstaatlicher Zeiten	Seite	38
3. Rentenberechnung	Seite	40
4. Besonderheiten	Seite	45
5. Waisenrenten	Seite	47
6. Rentenzahlung in das Ausland	Seite	48
Kranken- und Pflegeversicherung für Rentner	Seite	52
1. Allgemeines	Seite	52
2. Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts	Seite	54
3. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	Seite	54
4. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat	Seite	56
5. Befreiung von der deutschen Pflicht-KVdR	Seite	58
Zuständige Dienststellen, Auskünfte	Seite	59
1. Zuständige deutsche Versicherungsträger	Seite	59
2. Ausländische Träger und Verbindungsstellen	Seite	63

Anhang	Seite 69
1. Beitrags- und Beschäftigungszeiten	Seite 69
2. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegerpersonen	Seite 70
3. Anrechnungszeiten	Seite 70
4. Kindererziehungszeiten	Seite 75
5. Berücksichtigungszeiten	Seite 76
6. Zeiten aus Versorgungsausgleich	Seite 77
7. Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten	Seite 78
8. Zeiten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ..	Seite 78
9. Ersatzzeiten	Seite 78
10. Zurechnungszeit	Seite 80

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschlossen. Die Abkommen mit den Staaten, die jetzt der Europäischen Union angehören, sind weitgehend durch das überstaatliche Recht der Europäischen Gemeinschaften ersetzt worden.

Diese BfA-Information befasst sich mit den Regelungen, die die gesetzliche Rentenversicherung betreffen. Sie soll einen Überblick über die Auswirkungen auf das deutsche Recht geben. Auskünfte über das Recht der anderen Mitgliedstaaten, über Ihre Ansprüche nach deren Rechtsvorschriften oder die Berechnung Ihrer ausländischen Rente kann Ihnen nur die jeweils zuständige ausländische Stelle erteilen. An wen Sie sich mit Ihren Fragen wenden können, sagen wir Ihnen im Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 2.

Die vorliegende BfA-Information beschränkt sich auf das Wesentliche und wendet sich daher in erster Linie an den Leser, der sich nur einen allgemeinen Überblick verschaffen will. Ergänzend hierzu hat die BfA die Broschüre „EU/EWR-Rentenversicherung“ herausgegeben, die neben dem Wortlaut der Regelungen des Gemeinschaftsrechts auch eine kurzgefasste Kommentierung enthält. Interessierten Versicherten, die sich einen tieferen Einblick verschaffen wollen, kann diese Broschüre gegen eine Schutzgebühr zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben wollen, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Allgemeines

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.06.1971 (VO 1408/71 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – ABl. EG – 1971 Nr. L 149 S. 2) und Nr. 574/72 über die Durchführung der VO 1408/71 vom 21.03.1972 (VO 574/72 – ABl. EG 1972 Nr. L 74 S. 1) und den hierzu ergangenen Ergänzungs- bzw. Änderungsverordnungen geregelt.

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind die Gründungsstaaten **Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg** und die **Niederlande**, seit dem 01.04.1973 **Dänemark, Großbritannien** und **Irland**, seit dem 01.01.1981 **Griechenland**, seit dem 01.01.1986 **Spanien** und **Portugal**, sowie seit dem 01.01.1995 **Finnland, Österreich** und **Schweden**, für die die Verordnungen bereits durch das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum galten (s. u.).

Mit diesen Verordnungen wird dem Auftrag des Art. 51 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957 (BGBl. II S. 766) entsprochen, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu beschließen.

Die zunächst nur für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen geltenden EWG-Verordnungen sind ab 01.07.1982 auch auf Selbständige und deren Familienangehörige und ab 25.10.1998 auf Beamte und deren Familienangehörige anzuwenden. Sie sind gegenüber den nationalen Vorschriften vorrangig und erweitern bzw. begrenzen die sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten.

Die VO (EWG) Nr. 1408/71 enthält ausschließlich materiell-rechtliche Regelungen, die VO (EWG) Nr. 574/72 dagegen besteht überwiegend aus Verfahrensvorschriften.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 02.05.1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17.03.1993 ist am 01.01.1994 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auch auf die Staaten **Österreich, Finnland, Island, Norwegen** und **Schweden**, ab 01.05.1995 auch auf **Liechtenstein** anzuwenden.

Darüber hinaus hat die **Schweiz** mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 21.06.1999 ein Abkommen über die Freizügigkeit geschlossen, das mit Wirkung vom 01.06.2002 für den Bereich der sozialen Sicherheit die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auch im Verhältnis zur Schweiz bestimmt.

Nach der Verordnung besteht auf Antrag die Möglichkeit einer Neufeststellung der bisherigen nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über soziale Sicherheit bezogenen Rente. Auch Renten nach der Verordnung können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn in dieser Leistung erstmals schweizerische Versicherungszeiten berücksichtigt werden können. Die Berechnung nach der Verordnung unter Berücksichtigung schweizerischer Zeiten kann eine höhere deutsche Rente ergeben. Der Neufeststellungsantrag kann formlos gestellt werden. Um keine Nachteile hinsichtlich des Beginns der Leistung zu haben, muss der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsabkommen (d.h. bis zum 01.06.2004) gestellt sein (vgl. Abschn. „Renten“, 1.2).

Soweit im Folgenden die „Mitgliedstaaten“ genannt sind, gilt dies auch für die Schweiz und die Staaten aus dem EWR-Abkommen.

Die folgenden Ausführungen betreffen grundsätzlich alle Zweige der deutschen Rentenversicherung. Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung werden allerdings nicht behandelt.

Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?

Die EWG-Verordnungen gelten für **Arbeitnehmer**, – ab 01.07.1982 – für **Selbstständige** und – ab 25.10.1998 – für **Beamte**, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten.

Arbeitnehmer in der deutschen Rentenversicherung sind

- die Pflichtversicherten einschließlich der pflichtversicherten Selbständigen und
- die freiwillig Versicherten, die außer deutschen freiwilligen Beiträgen wenigstens in einem anderen Mitgliedstaat – ggf. auch in einem Sondersystem für Selbständige oder Beamte – mindestens einen Pflichtbeitrag gezahlt haben.

Als **Sondersystem für Selbständige** ist in Deutschland nur die Altershilfe für Landwirte mit Wirkung vom 01.07.1982 in den Geltungsbereich der Verordnungen einbezogen worden. Inwieweit das Gemeinschaftsrecht auch auf Angehörige ausländischer Sondersysteme für Selbständige anzuwenden ist, erfahren Sie bei den unter dem Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“ in 2. aufgeführten ausländischen Trägern und Verbindungsstellen.

Als **Beamte** gelten in Deutschland Personen, die in Dienstverhältnissen mit Anspruch auf beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher, sowie beamtenähnlicher Versorgung stehen (z.B. Beamte von Bund, Ländern und Gemeinden, Richter, Zeit- und Berufssoldaten, Geistliche und Kirchenbeamte, Dienststörungsgestellte).

Das Gemeinschaftsrecht gilt für Arbeitnehmer, Selbständige und Beamte aber nur, wenn sie entweder

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind (unabhängig von ihrem Wohnsitz) oder
- Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen sind und ihren Wohnsitz im Gebiet eines der Mitgliedstaaten haben.

Bei **Hinterbliebenenrentenansprüchen** ist das Gemeinschaftsrecht auch anzuwenden für

- Hinterbliebene eines Arbeitnehmers, Selbständigen oder Beamten, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates war (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz),
- Hinterbliebene eines Arbeitnehmers, Selbständigen oder Beamten, der Staatenloser oder Flüchtling war (unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit), wenn sie im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen,
- Hinterbliebene eines Arbeitnehmers, Selbständigen oder Beamten (unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit), die selbst Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind (unabhängig von ihrem Wohnsitz) oder die Staatenlose oder Flüchtlinge sind und im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen.

Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht aus?

Abgesehen von den Vorschriften, die in die Prüfung des Rentenanspruchs und die Rentenberechnung eingreifen, bewirkt die VO (EWG) Nr. 1408/71, dass allen von ihr erfassten Personen (vgl. Abschnitt „Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?“) bei der Anwendung der Vorschriften über soziale Sicherheit, die gleichen Rechte und Pflichten gewährt werden.

Aus deutscher Sicht ist dies von besonderer Bedeutung für die

- freiwillige Versicherung (vgl. Abschnitt „Freiwillige Versicherung“) und
- die Gewährung von Rentenleistungen in das Ausland (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 6.).

Versicherungspflicht

Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts richtet sich die Versicherungspflicht eines Arbeitnehmers oder Selbständigen grundsätzlich nur nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit unterliegt regelmäßig den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder dort der Betriebsitz des Arbeitgebers oder des Selbständigen besteht.

Für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen gelten regelmäßig die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Behörde sie beschäftigt sind.

Bei einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Deutschland gilt daher grundsätzlich deutsches Recht. Wann eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit der deutschen Versicherungspflicht unterliegt, erläutert die BfA-Information Nr. 1.

Ausnahmen und Besonderheiten

Von dem Grundsatz, dass sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates richtet, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, gibt es Ausnahmen. Diese möchten wir im Nachfolgenden näher erläutern. Hierbei werden wir jedoch weder auf die speziellen Bestimmungen für Beschäftigte bei Transportunternehmen, internationalen Einrichtungen und bei Wehr- und Zivildienstleistung noch auf die diversen Sonderregelungen bei Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten des EWR eingehen. Eine Erläuterung dieser Regelungen würde den Rahmen dieser BfA-Information übersteigen. Wir möchten uns darauf beschränken, lediglich die Grundregeln zu beschreiben. Die BfA – im Besonderen das Dezernat 5010 – erteilt in Einzelfällen gerne Auskunft.

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend von seinem deutschen Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt, so kann weiterhin Versicherungspflicht in Deutschland bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschäftigte auf Rechnung des deutschen Unternehmens in den anderen Mitgliedstaat entsandt wird und dass der Entsendezeitraum voraussichtlich nicht die Dauer von 12 Monaten überschreitet. Des Weiteren darf der Arbeitnehmer nicht einen anderen Beschäftigten ablösen, dessen Entsendungszeit abgelaufen ist.

In Fällen einer Entsendung ist vor Aufnahme der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat die Bescheinigung E 101 anzufordern. Mit Hilfe dieser Bescheinigung

wird dokumentiert, dass der Arbeitnehmer während der vorübergehenden Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Entsendebescheinigung wird für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen von der jeweiligen Krankenkasse, für privat Krankenversicherte Personen durch die BfA oder die zuständige Landesversicherungsanstalt ausgestellt.

Stellt sich im Laufe der Beschäftigung heraus, dass die ursprünglich vorgesehene Dauer der Entsendung 12 Monate überschreitet, so ist eine Verlängerung um maximal 12 Monate möglich. In diesen Fällen muss die Verlängerung beantragt werden, bevor die Bescheinigung E 101 ihre Gültigkeit verliert. Der Arbeitgeber sendet zu diesem Zweck das Formular E 102 an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn (<http://www.dvka.de>). Diese Stelle setzt sich dann mit der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat in Verbindung, die der Verlängerung der Entsendung zustimmen muss.

Entsprechende Regelungen gelten für einen Selbständigen. Auch er kann seine Tätigkeit vorübergehend im Rahmen einer Entsendung in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, wenn sein Betrieb in Deutschland fortbesteht.

2. Ausnahmevereinbarung

Liegt keine Entsendung im vorgenannten Sinne vor oder steht von Anfang an fest, dass der Beschäftigungszeitraum im anderen Mitgliedstaat 12 Monate überschreiten wird, so können die zuständigen Behörden Ausnahmen vereinbaren.

Eine derartige Vereinbarung wird nur auf Antrag getroffen, der regelmäßig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat gestellt werden sollte. Soll während der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat deutsches Recht Anwendung finden, so ist der Antrag an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, Tel. 02 28-95 30-0 (<http://www.dvka.de>) zu richten.

3. Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt sind, unterliegen regelmäßig den Rechtsvorschriften des Wohnstaates. Dies bedeutet, dass alle Beschäftigungen so betrachtet werden, als würden sie in nur einem einzigen Mitgliedstaat ausgeübt. Dementsprechend werden auch alle Einkünfte so betrachtet, als würden sie nur in einem Mitgliedstaat erzielt.

Dieser Grundsatz gilt entsprechend für Selbständige. Wird jedoch neben der selbständigen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt, so finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates Anwendung, in dem die Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

Beamte, die neben ihrer Beamtentätigkeit in einem Mitgliedstaat gleichzeitig noch als Beschäftigte oder Selbständige in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie im Rahmen eines Sondersystems für Beamte versichert sind. Für einen deutschen Beamten, der einer weiteren Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nachgeht, kann dies bedeuten, dass er aufgrund dieser Beschäftigung der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

4. Altersrente

Bezieher einer deutschen Vollrente wegen Alters, die in Deutschland einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen, sind in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts steht der Bezug einer Altersvollrente aus einem anderen Mitgliedstaat dem einer deutschen Altersvollrente gleich. Dies hat zur Folge, dass für denjenigen, der eine mitgliedstaatliche Altersvollrente bezieht und in Deutschland beschäftigt oder selbständig tätig ist, Versicherungsfreiheit besteht.

Das Gemeinschaftsrecht räumt für diesen Fall die Möglichkeit ein, die Versicherungspflicht beim zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger zu beantragen; bei Angestellten kann ein entsprechender Antrag bei der BfA gestellt werden.

Freiwillige Versicherung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung ist nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig, wenn Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung nicht besteht.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können die freiwillige Versicherung aufnehmen, ohne dass vorher eine Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bestanden hat, es sei denn, es sind Ausnahmen (vgl. 4.) oder Ausschlussgründe (vgl. 5.) zu beachten. Das gilt auch für einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates sowie für Staatsangehörige eines anderen ausländischen Staates und für andere nichtdeutsche Personen (Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose).

3. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

- Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können die freiwillige Versicherung aufnehmen, ohne dass vorher eine Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bestanden hat. Das gilt auch dann, wenn der Deutsche eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt.
- Ausländer, somit auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, und andere nichtdeutsche Personen (Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose) können bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland eine als Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung aufgenommene freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung fortsetzen. Das setzt voraus, dass vor dem 19.10.1972 mindestens ein freiwilliger Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden ist.
- Besteht nicht bereits die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, kann sie sich aus den in der VO (EWG) Nr. 1408/71 getroffenen Regelungen ergeben. Danach ist ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts in den Mitgliedstaaten zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn er mindestens einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt hat. Entsprechendes gilt nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 für Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose. Eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates steht der freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht entgegen.

Für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb der Mitgliedstaaten ist ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn er für mindestens 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt hat und nicht in der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

- Auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist die freiwillige Versicherung zulässig, sofern nicht Ausnahmen (vgl. 4.) oder Ausschlussgründe (vgl. 5.) zu beachten sind.

4. Ausnahmen für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen

Die freiwillige Versicherung kann von Personen, die in der deutschen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, unter den in 1. bis 3. genannten Voraussetzungen allerdings nur dann aufgenommen werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten (zu diesen zählen auch Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungs-

ausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet. Sie kann auch durch Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit anzurechnen sind, erfüllt werden (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2).

Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der freiwilligen Versicherung von versicherungsfreien und von der Versicherungspflicht befreiten Personen sowie über eine Übergangsregelung für diese Personenkreise enthält die BfA-Information Nr. 3.

5. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Eine Bewilligung oder der Bezug einer Altersrente aus der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates steht der freiwilligen Versicherung nicht entgegen.

6. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung unter Umständen den Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten (vgl. Abschnitt „Renten“, 3.1.3).
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – vgl. Anhang) zurückgelegt haben und die weder ausländische Beiträge noch deutsche Pflichtbeiträge zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen.
- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (vgl. Abschnitt „Renten“).
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Bundesgebiet (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt sind, haben (z. B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz – FRG –), können durch freiwillige Beiträge unter Umständen die Höhe der in das Ausland zu zahlen- den Rente günstig beeinflussen (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 6.).
- Personen, die deutsche Pflichtbeiträge nicht zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

7. Beitragshöhe, Durchführung der freiwilligen Versicherung, Zahlung der Beiträge

Nähere Informationen über die Beitragshöhe sowie bei Auslandsaufenthalt über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und Zahlung der Beiträge enthält die BfA-Information Nr. 20.

Freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr müssen spätestens bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres gezahlt werden; sollen Beiträge z.B. für 2002 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2003 überwiesen sein.

Beitragserstattung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet; wurde Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil des Versicherten erstattet. Pflichtbeiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte, Beiträge zur Höherversicherung in voller Höhe erstattet. Erstattet werden im Übrigen nur Beiträge, die im Bundesgebiet (Stand: 02.10.1990) für Zeiten nach dem 20.06.1948, in Berlin (West) für Zeiten nach dem 24.06.1948, im Saarland für Zeiten nach dem 19.11.1947 und in den neuen Bundesländern für Zeiten nach dem 30.06.1990 gezahlt worden sind. Wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt, gelten Besonderheiten; Näheres hierzu siehe BfA-Information Nr. 26.

Hat der Versicherte eine Sach- oder Geldleistung der Rentenversicherung in Anspruch genommen, werden nur die später gezahlten Beiträge erstattet. Der Erstattung von Beiträgen in den neuen Bundesländern bis zum 31.12.1990 steht eine vor dem 01.01.1991 in Anspruch genommene Sachleistung nicht entgegen.

2. Beitragserstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragserstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus dem Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist.

Der Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften steht eine Versicherungspflicht in der bosnisch-herzegowinischen, jugoslawischen, kroatischen, mazedonischen und slowenischen sowie der britischen und der türkischen Rentenversicherung gleich, und zwar auch dann, wenn die Beitragserstattung von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates geltend gemacht wird. Die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates steht der Beitragserstattung ebenfalls entgegen.

Hinweis

Versicherte, die eine Beitragserstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2).

3. Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Zeiten zu prüfen (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2).

4. Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Zeiten zu prüfen (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

5. Folgen der Beitragserstattung

Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserstattung ausgeschlossen sind. Aus welchen rentenrechtlichen Zeiten Beiträge nicht erstattet werden, ist in der BfA-Information Nr. 26 näher erläutert.

Renten

1. Rentenbeginn und Rentenantrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen der übrigen Mitgliedstaaten werden regelmäßig nur auf Antrag geleistet. In der deutschen Rentenversicherung beginnen Renten aus eigener Versicherung grundsätzlich mit dem 1. des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wird der Rentenantrag später gestellt, so beginnt die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats.

Beispiel

Vollendung des 65. Lebensjahres am	03.01.2003
Antrag gestellt am:	Rentenbeginn:
05.03.2003	01.02.2003
05.05.2003	01.05.2003

Abweichend hiervon wird

- eine auf Zeit gewährte **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate nach dem Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.
- die **Hinterbliebenenrente** ggf. rückwirkend bis zu 12 Kalendermonaten vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.

Der **Rentenantrag** ist also für den **Rentenbeginn** von erheblicher **Bedeutung**.

Der Antrag auf Gewährung einer Leistung in einem Mitgliedstaat bewirkt grundsätzlich, dass in allen Mitgliedstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt sind, geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung erfüllt sind.

Eine Beschränkung auf die Leistungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ist dann zulässig, wenn die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften einen Leistungsverzicht bzw. Aufschub des Rentenbeginns vorsehen.

Bitte **beachten Sie**, dass sich in anderen Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen durchaus ein späterer, aber auch ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in

jedem Mitgliedstaat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt bzw. Anwartschaften erworben haben, nach den innerstaatlichen Anspruchsvoraussetzungen zu erkundigen und auf die rechtzeitige Antragstellung zu achten.

1.1 Wo ist der Rentenantrag zu stellen?

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie den Antrag, auch wenn Sie nur eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates begehren, bei einer für die Entgegennahme von Anträgen zuständigen Stelle (z.B. Gemeindeamt, Versicherungsamt, Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA) oder direkt bei den zuständigen Versicherungsträgern (Verbindungsstelle oder Sonderanstalt). Der Rentenantrag gilt auch als Antrag auf Gewährung einer entsprechenden mitgliedstaatlichen Leistung. Wünschen Sie jedoch, dass die Feststellung der Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten Anspruch besteht, bei Alter aufgeschoben wird, so kann der Rentenantrag insoweit beschränkt werden. Der Tag der Antragstellung in Deutschland ist für den mitgliedstaatlichen Träger verbindlich. Der deutsche Versicherungsträger leitet den Antrag an den zuständigen mitgliedstaatlichen Träger weiter.

Wohnen Sie in einem Mitgliedstaat, so stellen Sie den Rentenantrag bei der zuständigen Stelle Ihres Wohnortstaates. Welche Stellen dies im Einzelnen sind, erfahren Sie im Zweifel bei einem der im Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 2.) aufgeführten ausländischen Versicherungsträger. Wenn Sie in Ihrem Wohnortstaat keine Versicherungszeiten zurückgelegt haben, können Sie auch direkt in Deutschland beim zuständigen Versicherungsträger einen Rentenantrag stellen.

Haben Sie dagegen Ihren **Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Mitgliedstaaten**, so stellen Sie Ihren Rentenantrag bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften Sie zuletzt versichert waren.

1.2 Neuberechnung auf Antrag

Ansprüche aus Leistungsfällen, die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnungen bzw. dem Beitritt einzelner Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften (vgl. Abschnitt „Allgemeines“) eingetreten sind, können durch die Anwendung von Gemeinschaftsrecht erstmals begründet oder in ihrer Höhe beeinflusst werden.

Ergibt sich danach ein Leistungs- oder Zahlungsanspruch, so können Sie bei dem für Sie zuständigen Träger einen Antrag auf Überprüfung Ihrer Rente nach dem Gemeinschaftsrecht stellen.

Der Leistungsanspruch beginnt jedoch frühestens mit dem jeweils maßgebenden Stichtag (z. B. Beitritt). Für Bezugszeiten vor diesem Stichtag gilt das bis dahin geltende Recht (Sozialversicherungsabkommen oder deutsches innerstaatliches Recht).

Ergibt die Neufeststellung der Renten in **allen beteiligten Mitgliedstaaten** insgesamt eine niedrigere Leistung, so können Sie innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Ihren Antrag wieder zurücknehmen. Da das Gemeinschaftsrecht insoweit keine Besitzschutzregelung enthält, werden Ihre Interessen mit dieser Verfahrensregelung geschützt.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Versicherungsträger (vgl. Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“).

2. Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung steht zu, wenn

- der Leistungsfall eingetreten ist (z.B. bei Versicherten: Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit, Erreichen eines bestimmten Lebensalters; bei Hinterbliebenen: Tod des Versicherten) und
- die im Gesetz geforderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Erfüllung der Wartezeit) vorliegen.

Da in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen sind, prüft jeder Versicherungsträger getrennt, ob nach seinen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Soweit hierzu bestimmte **Mindestversicherungszeiten** zurückgelegt sein müssen – in Deutschland u.a. die so genannte Wartezeit –, werden die in den Rentenversicherungssystemen aller Mitgliedstaaten erworbenen Versicherungszeiten – falls erforderlich – zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Das heißt, ein deutscher Rentenanspruch besteht auch dann, wenn die Wartezeit nur zusammen mit den Versicherungszeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erfüllt ist.

3. Renten an Versicherte

3.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Einen Anspruch auf diese Renten haben Versicherte längstens bis zum **vollendeten 65. Lebensjahr**, wenn

- eine gesundheitsbedingte teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt und
- vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt ist und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind.

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird grundsätzlich als Zeitrente geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre ab Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Regelaltersrente gezahlt werden.

Näheres zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit finden Sie in der BfA-Information Nr. 5.

3.1.1 Minderung der Erwerbsfähigkeit

Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsminderung wird auf das Leistungsvermögen auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** abgestellt. Danach ist

- teilweise erwerbsgemindert, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich mindestens drei, aber keine sechs Stunden tätig sein kann.
- voll erwerbsgemindert, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich keine drei Stunden mehr tätig sein kann.

Bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden besteht kein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Beachte

Für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte ist bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** auch zu prüfen, ob ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht. Berufsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem zuletzt ausgeübten Beruf oder einem anderen zumutbaren Verweisungsberuf täglich keine sechs Stunden mehr tätig sein kann.

3.1.2 Wartezeit

Für den Anspruch auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren erforderlich.

Die allgemeine Wartezeit kann unter erleichterten Bedingungen vorzeitig erfüllt werden, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung bzw. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Auch Versicherte, die

- bereits **vor Erfüllung** der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und
- seitdem **ununterbrochen** voll erwerbsgemindert sind,

haben einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie eine Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Bei der Erfüllung dieser Wartezeit werden auch Zeiten berücksichtigt, die nach Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegt wurden.

Auf die allgemeine Wartezeit und die Wartezeit von 20 Jahren werden

- Beitragszeiten (zu diesen zählen auch Kindererziehungszeiten),
- Ersatzzeiten,
- Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten und
- Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

3.1.3 Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren

Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit erweitert sich – falls notwendig – durch die Nichtanrechnung bestimmter Zeiten. Die Zeiten, die bei Ermittlung der 60 Kalendermonate nicht mitgezählt werden, sind unter anderem nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Zeiten eines Rentenbezuges wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes) oder Pflege (längstens bis zum 31.03.1995).

Nicht mitgezählt werden auch bestimmte Zeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden. Näheres hierzu ersehen Sie unter dem Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.3.

Für die Prüfung, ob drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen, sind – soweit erforderlich – auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Sind in den letzten fünf Jahren keine drei Jahre Pflichtbeiträge vorhanden, kann die Rente trotzdem gezahlt werden, wenn

- vor dem 01.01.1984 die Wartezeit von fünf Jahren Beitrags- und Ersatzzeiten zurückgelegt ist.

Mitgliedstaatliche Versicherungs- und Wohnzeiten werden bei der Prüfung, ob am 31.12.1983 die Wartezeit erfüllt ist, berücksichtigt. Dies setzt jedoch voraus, dass vor dem 01.01.1984 mindestens ein **deutscher** Beitrag wirksam entrichtet ist.

- jeder Kalendermonat, der in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit mit Beitragszeiten oder mit Zeiten belegt ist, die bei der Ermittlung des Zeitraums von fünf Jahren nicht mitgezählt werden (unter anderem nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten usw.) sowie bestimmten Zeiten in den anderen Mitgliedstaaten – vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.3. Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft – lückenlose Beitragsentrichtung ab 01.01.1984 – können sowohl mit deutschen als auch mit mitgliedstaatlichen Beitragszeiten (auch freiwillige Beiträge) erfüllt werden.

Es ist nicht immer absehbar, ob bei Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit für drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls vorliegen werden. Haben Sie am 31.12.1983 die Wartezeit von fünf Jahren – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungs- oder Wohnzeiten – zurückgelegt, sollten Sie überlegen, ob Sie für die Zeit ab 01.01.1984 Unterbrechungen in der Pflichtversicherung vorsorglich durch Zahlung freiwilliger Beiträge schließen. So verhindern Sie den Verlust des Invaliditätsschutzes, der bereits eintreten kann, wenn eine Unterbrechung in der Versicherung von nur einem Kalendermonat entsteht.

Bitte beachten Sie jedoch, dass in der deutschen Rentenversicherung freiwillige Beiträge bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt sein müssen. Einzelheiten zur freiwilligen Versicherung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

3.1.4 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält. Zum Hinzuverdienst zählen auch bestimmte Sozialleistungen, wie z. B. Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden **Kalenderjahres** in zwei Kalendermonaten bis zum Doppelpen überschritten werden.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** beträgt monatlich 325,00 EUR.

Bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze in unzulässiger Höhe wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels gezahlt. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird abhängig vom Hinzuverdienst in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte

gezahlt. Ein Hinzuverdienst kann aber auch dazu führen, dass die Rente überhaupt nicht mehr gezahlt werden kann.

Die Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung in anteiliger Höhe richten sich nach dem Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung. Sie sind daher für jeden Rentenbezieher individuell zu bestimmen. Es existieren jedoch Mindesthinzuverdienstgrenzen.

Die Mindesthinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen **voller** Erwerbsminderung betragen zurzeit bei Zahlung der Rente

in Höhe von $\frac{3}{4}$	605,12 EUR
in Höhe von $\frac{1}{2}$	802,95 EUR
In Höhe von $\frac{1}{4}$	1.000,78 EUR.

Die Mindesthinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung betragen zurzeit bei Zahlung der Rente

in voller Höhe	802,95 EUR
in Höhe von $\frac{1}{2}$	1.000,78 EUR.

Üben Sie eine Beschäftigung / Tätigkeit in den neuen Bundesländern aus, so gelten andere Hinzuverdienstgrenzen. Bitte erfragen Sie diese direkt bei der BfA.

Für Versicherte, die am 31.12. 2000 einen Anspruch auf eine „alte“ Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten, gelten andere (in der Regel die bereits vorher ermittelten individuellen) Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe direkt bei der BfA erfragt werden kann.

3.2 Altersrenten

Näheres zu den Altersrenten finden Sie nachfolgend, in der BfA-Information Nr. 6 und in der Broschüre „Anhebung der Altersgrenzen“.

3.2.1 Regelaltersrente

Die Regelaltersrente erhalten alle Versicherten, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten (zu diesen zählen auch Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versor-

gungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Neben der Regelaltersrente kann unbeschränkt hinzuverdient werden.

3.2.2 Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente erhalten die Versicherten, die

■ – vor dem 01.01.1948 geboren sind	wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben
– nach dem 01.01.1948 und vor dem 01.11.1949 geboren sind	stufenweise zwischen dem vollendeten 63. und dem 62. Lebensjahr (Informationen zur Absenkung dieser Altersgrenze können der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ entnommen werden.)
– nach dem 31.10.1949 geboren sind	wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben

- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle im Anhang genannten Zeiten angerechnet.

3.2.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Versicherte, wenn sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- bei Beginn der Rente
 - als schwerbehinderte Menschen i.S. des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches anerkannt sind (Besonderheiten für Versicherte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 1.1), und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle im Anhang genannten Zeiten angerechnet.

Beachte

Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren wurden, haben auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12. 2000 geltenden Recht sind.

3.2.4 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente erhalten Versicherte, wenn sie

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos im **Bundesgebiet** waren (Besonderheiten für Versicherte, die im Bundesgebiet als **Grenzgänger** beschäftigt sind und arbeitslos werden, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 1.2)
oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben und
- in den letzten zehn Jahren mindestens für acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. auch in den anderen Mitgliedstaaten – zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten (zu diesen zählen auch Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Eine anspruchsbegründende Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn nach dem 30.04.1996

- für mindestens 24 Kalendermonate die bisherige Arbeitszeit aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Sinne des deutschen Altersteilzeitgesetzes vermindert worden ist
und

- die im Gesetz genannten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts gezahlt worden sind.

Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem für die Inanspruchnahme der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mindestens acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen müssen, erweitert sich – falls notwendig – durch die Nichtanrechnung bestimmter Zeiten. Nicht mitgezählt werden u.a. nach deutschem Recht zu berücksichtigende Ersatz- und Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nicht angerechnet werden ferner auch bestimmte mitgliedstaatliche Zeiten. Näheres hierzu ersehen Sie unter Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.3.

3.2.5 Altersrente für Frauen

Diese Altersrente erhalten versicherte Frauen, wenn sie

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. auch in den anderen Mitgliedstaaten – nach Vollendung des 40. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten (zu diesen zählen auch Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

3.2.6 Anhebung der Altersgrenzen

Die Altersgrenzen für die Altersrente

- wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (60 Jahre)
- für langjährig Versicherte (63 Jahre bzw. 62 Jahre) und
- für Frauen (60 Jahre)

werden stufenweise bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben. Von dieser Anhebung sind alle Versicherten betroffen, die nach dem 31.12.1936 bzw. nach dem 31.12.1939 (Altersrente für Frauen) geboren sind.

Die Altersgrenze für die Altersrente

– für schwerbehinderte Menschen

wird stufenweise bis zur Altersgrenze von 63 Jahren angehoben. Von dieser Anhebung sind alle Versicherten betroffen, die nach dem 31.12.1940 geboren sind.

Auch nach Beginn der Anhebung der Altersgrenzen können die Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist bis zu fünf Jahren vor der erhöhten Altersgrenze möglich, allerdings nicht vor Vollendung des für die jeweilige Rente frühestmöglichen Lebensalters.

Machen Sie nach der Anhebung der Altersgrenzen von der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente Gebrauch, so müssen hierbei Rentenabschläge von 0,3 % je Monat (für ein Jahr also 3,6 %) der vorzeitigen Inanspruchnahme beachtet werden.

Ausführliche Informationen über die Anhebung der Altersgrenzen können Sie der Broschüre „Anhebung der Altersgrenzen“ bzw. der BfA-Sonderinformation „Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ (Anhebung der Altersgrenzen bei Altersrenten für schwerbehinderte Menschen) entnehmen.

Vertrauensschutzregelungen

In Bezug auf die Anhebung der Altersgrenzen bestehen für bestimmte Personengruppen Vertrauensschutzregelungen.

So erfolgt für Versicherte, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Pflichtbeiträgen – zurückgelegt haben,

bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen keine Anhebung der Altersgrenze und bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährig Versicherte eine deutlich geringere Anhebung der Altersgrenzen.

Daneben existieren – u. a. in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang des Versicherten – diverse Stichtagsregelungen. Näheres hierzu können Sie der Broschüre „Anhebung der Altersgrenzen“ bzw. der BfA-Sonderinformation „Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ (Anhebung der Altersgrenzen bei Altersrenten für schwerbehinderte Menschen) entnehmen.

3.2.7 Aufschub des Rentenbeginns

Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die Rente monatlich um 0,5 % für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme. Nehmen Sie Ihre Altersrente erst ab Vollendung des 66. Lebensjahres in Anspruch (12 Monate später), so erhöht sich Ihre Rente um 6%.

Bei Teilrenten wegen Alters bezieht sich hier die Erhöhung der Rente nur auf den nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht in Anspruch genommenen Teil. Hierdurch können die Rentenabschläge bei Teilrenten, die vorzeitig vor der angehobenen Altersgrenze in Anspruch genommen werden, u. U. wieder ausgeglichen werden.

3.2.8 Inanspruchnahme der Altersrente als Vollrente oder als Teilrente

Die Möglichkeit, Altersrenten nicht nur in voller Höhe, sondern auch als Teilrente in Anspruch nehmen zu können, erlaubt einen schrittweisen Übergang in den Ruhestand. Einerseits kann ein Teil der zustehenden Altersrente in Anspruch genommen werden, andererseits darf weiter innerhalb bestimmter Grenzen, die deutlich höher sind als beim Bezug der Altersrente als Vollrente, hinzuverdient werden.

Bei der Beantragung der Altersrente als Teilrente kann zwischen verschiedenen Teilrentenarten gewählt werden. Die Teilrenten betragen:

- $\frac{1}{3}$ der Vollrente oder
- $\frac{1}{2}$ der Vollrente oder
- $\frac{2}{3}$ der Vollrente.

Die jeweilige Teilrente errechnet sich aus der Ihnen zustehenden Altersvollrente und richtet sich damit in erster Linie nach Ihrem individuellen Lebensarbeitsentgelt.

Ab 01.01.1992 kann grundsätzlich jeder seine Altersrente als Teilrente erhalten. Auch Altersrenten, die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bewilligt werden (Regelaltersrente), können als Teilrente bezogen werden. Nach dem 65. Lebensjahr ist keine Hinzuverdienstgrenze mehr zu beachten. Die Inanspruchnahme der Regelaltersrente als Teilrente kann aber dennoch im Einzelfall vorteilhaft sein, weil während des Teilrentenbezuges gezahlte Beiträge sich bei der späteren Vollrentenzahlung oder einer Hinterbliebenenrente zusätzlich rentensteigernd auswirken.

3.2.9 Altersrenten und Hinzuverdienst

Der Anspruch und das Fortbestehen des Anspruchs auf eine Altersrente ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch davon abhängig, dass Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit nur noch in begrenzter Höhe erzielt werden dürfen. Dies gilt auch bei Aufenthalt im Ausland.

Die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes wird im Wesentlichen davon bestimmt, ob die Altersrente als Vollrente gezahlt wird oder der Rentner von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Altersrente als Teilrente zu beziehen.

Die für die Prüfung des Hinzuverdienstes zu berücksichtigenden Einkünfte sind:

- Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung und
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Im Ausland erzielt es Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Einkünfte aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden bei Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen zusammengerechnet.

Wollen Sie von der Möglichkeit, neben der Altersrente eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auszuüben, Gebrauch machen, so erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig nach der genauen Höhe der Hinzuverdienstgrenze, um Ihren Rentenanspruch nicht zu gefährden.

Wie viel darf zur Vollrente wegen Alters hinzuverdient werden?

Wer eine Altersrente als Vollrente bezieht, darf bis zum Kalendermonat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nur in sehr begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt für alle Altersrenten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Vollrente gezahlt werden, 325,00 EUR monatlich. Sie darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres in zwei Monaten überschritten werden. Das Überschreiten darf allerdings nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze. Ferner ist es nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden.

Wird die zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf die Altersrente als **Vollrente**. Es wird vom Rentenversicherungsträger geprüft, ob die Altersrente nun als **Teilrente** gezahlt werden kann, da für Teilrentenbezieher höhere Hinzuverdienstgrenzen gelten. Nur wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch alle für eine Teilrente maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschreitet, entfällt der Anspruch vollständig. Die Zahlung der Altersrente endet dann mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das höhere Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Verdienen Sie wieder weniger, so dass Ihnen ggf. wieder die Vollrente oder eine (andere) Teilrente zusteht, müssen Sie diese (erneut) beantragen.

Die Rente beginnt mit dem Monat, in dem das niedrigere Arbeitsentgelt wieder bezogen wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf die jeweilige Altersrente

innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Monat gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Voll- oder Teilrente (wieder) erfüllt sind.

Wie viel darf zur Teilrente hinzuverdient werden?

Auch der Teilrentenbezieher darf bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstmöglichkeit ist jedoch größer als beim Bezug einer Altersvollrente.

Für jeden Teilrentenbezieher sind die Hinzuverdienstgrenzen individuell zu ermitteln und damit grundsätzlich unterschiedlich. Bei beabsichtigter Rentenantragstellung oder erforderlichenfalls auch während des Bezugs einer Altersrente sollte die jeweilige Hinzuverdienstgrenze beim Rentenversicherungsträger erfragt werden. Welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie dem Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 1. entnehmen.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Altersrente als Teilrente von

- $\frac{1}{3}$ der Vollrente das 23,3fache
- $\frac{1}{2}$ der Vollrente das 17,5fache
- $\frac{2}{3}$ der Vollrente das 11,7fache

des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, wobei jedoch mindestens 1,5 Entgeltpunkte anzusetzen sind. Es gilt somit folgende Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Teilrentenfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Entgeltpunkte} \\ & = \text{individuelle Hinzuverdienstgrenze} \end{aligned}$$

Für alle Versicherten, bei denen für die letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters keine oder nicht mindestens 1,5 Entgeltpunkte errechnet werden können, weil sie z.B. nicht berufstätig oder zwar beschäftigt, aber nicht versicherungspflichtig waren, bestimmt sich die Hinzuverdienstgrenze unter Ansetzung von 1,5 Entgeltpunkten. Dies gilt also auch dann, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Renten wegen Alters Einkünfte im Ausland bezogen worden sind und deutsche Entgeltpunkte aus diesem Grunde nicht zu berücksichtigen sind. Das ergibt zzt. bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus den alten Bundesländern oder aus dem Ausland folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen:

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = EUR 903,81 mtl.
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = EUR 678,83 mtl.
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = EUR 453,84 mtl.

Üben Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in den neuen Bundesländern aus, so gelten andere Mindesthinzuverdienstgrenzen. Bitte erfragen Sie diese direkt bei der BfA.

Allgemein kann man sagen, dass die Hinzuverdienstmöglichkeit umso größer ist, je niedriger die Art der Teilrente gewählt wird. Am meisten hinzuverdient werden darf somit beim Bezug der 1/3-Teilrente.

Teilrentenbezieher dürfen – wie Altersvollrentner – die für sie maßgebende Hinzuverdienstgrenze zweimal im Laufe ihres Rentenjahres (bzw. im Kalenderjahr bei Rentenbeginn ab 01.01.2000) bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten. Dies ist jedoch nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden.

Wird die für die jeweils bezogene Art von Teilrente zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, geht der Anspruch auf Altersrente nicht in jedem Fall verloren. Der Rentenversicherungsträger prüft dann stets, ob ggf. die für die nächstniedrigere Art von Teilrente zulässige höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Teilrenten bzw. von der Teilrente auch wieder zur Vollrente ist somit möglich. Der Anspruch auf die Altersrente entfällt erst in vollem Umfang, wenn der erzielte Verdienst auch die für die niedrigste Teilrentenart (1/3-Teilrente) maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Die nächstniedrigere Teilrente wird immer vom Beginn des Monats an geleistet, in dem das höhere Einkommen bezogen wird.

Verdienen Sie wieder weniger, so dass Ihnen ggf. wieder die höhere Teilrente zusteht, müssen Sie diese (erneut) beantragen. Die Rente beginnt dann mit dem Monat, in dem Sie weniger verdient haben. Voraussetzung ist aber, dass der entsprechende Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem der niedrigere Verdienst erstmals aufgetreten ist. Andernfalls kann die höhere Teilrente bzw. Vollrente erst vom Antragsmonat an gezahlt werden.

Versicherungspflicht während des Teilrentenbezuges

Der Bezieher einer Teilrente hat für die von ihm in Deutschland erzielten Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, sofern diese ohne Rentenbezug auch zur Versicherungspflicht führen würden. Die gezahlten Beiträge werden bei späterem Vollrentenbezug zusätzlich berücksichtigt. Bei erneuter Teilrentenzahlung wird jedoch allein auf die der ersten Rente wegen Alters zugrunde gelegten Zeiten zurückgegriffen. Die während des Teilrentenbezuges zusätzlich erworbenen Beitragszeiten bleiben hier unberücksichtigt.

4. Renten wegen Todes

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Eine Witwen- oder Witwerrente kann als **kleine** oder **große** Rente beansprucht werden.

Anspruch auf eine **kleine** Witwen- oder Witwerrente haben Witwen und Witwer,

- solange sie nicht wieder geheiratet haben, wenn
- zum Zeitpunkt des Todes eine rechtsgültige Ehe mit dem Versicherten bestand und
- der Verstorbene
 - bis zum Tode eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Altersrente bezog oder
 - zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Zeiten – erfüllt hat oder
 - durch einen Arbeitsunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung bzw. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung umgekommen ist und die Wartezeit unter erleichterten Bedingungen vorzeitig erfüllt ist.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten (zu diesen zählen auch Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Der Anspruch auf eine **kleine** Witwen- bzw. Witwerrente besteht für **längstens** 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten. Sie wird aber zeitlich unbegrenzt bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gezahlt, wenn

- der Versicherte vor dem 01.01.2002 verstorben ist oder
- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Anspruch auf eine **große** Witwen- bzw. Witwerrente besteht, wenn

- die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer kleinen Witwen- bzw. Witwerrente vorliegen und
- die Witwe/ der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- solange die Witwe/ der Witwer
 - vermindert erwerbsfähig ist oder
 - ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes oder ein Kind des verstorbenen Versicherten sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bei Eheschließungen nach dem 31.12.2001 besteht ein Anspruch auf eine kleine oder große Witwen- bzw. Witwerrente in der Regel nur dann, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens ein Jahr gedauert hat. Verstirbt der Versicherte vor Ablauf eines Jahres nach Eheschließung, ist ein Rentenanspruch nur möglich, wenn die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Beachte

Wurde von den Ehegatten eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben (dies war bis zum 31.12.1988 möglich) **oder** ist die Ehefrau vor dem 01.01.1986 gestorben, erhält der Ehemann nach dem Tod seiner Ehefrau nach dem am 31.12.1985 geltenden Recht nur dann eine **kleine** oder **große Witwerrente**, wenn die verstorbene Ehefrau zusätzlich den Unterhalt der Familie **überwiegend** bestritten hat.

4.2 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

- die nicht wieder geheiratet haben, wenn
- die Ehe mit dem Versicherten vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde und
- vor dem Tode für den früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt ist und
- der Versicherte dem früheren Ehegatten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod Unterhalt zu leisten hatte oder im letzten Jahr tatsächlich Unterhalt gezahlt hat.

Sind die genannten Voraussetzungen zum Unterhaltsanspruch oder zur tatsächlichen Unterhaltszahlung nicht erfüllt, so kann dennoch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehen. Bitte vergleichen Sie hierzu die Ausführungen in der BfA-Information Nr. 7.

4.3 Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten

Anspruch auf eine Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten haben die Witwe, der Witwer oder der vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, wenn sie nach dessen Tod wieder geheiratet haben und auch die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.

Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten kann jedoch oft nicht in voller Höhe gezahlt werden. Auf diese Rente sind nämlich die durch die Auflösung der neuen Ehe erworbenen neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche anzurechnen.

Auch eine gezahlte Rentenabfindung bei Wiederheirat ist von der Rente nach dem vorletzten Ehegatten (in angemessenen Teilbeträgen) abzusetzen, soweit diese auf die Zeit nach Auflösung der erneuten Ehe entfällt.

Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Auflösung der letzten Ehe folgt. Die Rente wird jedoch nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet. Heiratet der Berechtigte erneut, kann die Rente nach dem vorletzten Ehegatten nicht mehr gezahlt werden.

4.4 Rentenabfindung bei Wiederheirat

Die Witwen- bzw. Witwerrenten und Renten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Rentner wieder heiratet. Der Rentenbezieher erhält jedoch **auf Antrag** eine Abfindung. Diese beträgt bei einer Wiederheirat in der Regel das 24fache des Betrages, der in den letzten zwölf Monaten vor dem Wegfall der Hinterbliebenenrente im Durchschnitt monatlich gezahlt worden ist.

Eine kleine Witwen- bzw. Witwerrente und eine kleine Rente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten, auf die nur längstens für die Dauer von 24 Kalendermonaten Anspruch besteht, kann nur in dem Umfang abgefunden werden, in dem die maximale Anspruchsdauer von 24 Kalendermonaten noch nicht ausgeschöpft wurde.

Eine **Rente nach dem vorletzten Ehegatten** kann bei einer Wiederheirat des Berechtigten **nicht** abgefunden werden.

4.5 Waisenrenten

Nach dem Tod eines Versicherten erhalten seine Kinder Waisenrente, wenn

- der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Altersrente bezogen hat oder

- der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. auch durch Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Zeiten – erfüllt hat oder
- wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung bzw. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist und die allgemeine Wartezeit unter erleichterten Bedingungen vorzeitig erfüllt ist.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten (zu diesen zählen auch Kindererziehungszeiten), Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Die Rente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. weitere Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, so kann die Waisenrente grundsätzlich für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weitere Einzelheiten zu den Waisenrenten entnehmen Sie bitte der BfA-Information Nr. 7.

Im Rahmen des **Gemeinschaftsrechts** bestehen für die Waisenrenten **Besonderheiten**. Vergleichen Sie bitte hierzu die Ausführungen in dieser BfA-Information unter Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 5.

4.6 Erziehungsrente

Die Erziehungsrente gehört zwar zu den Renten wegen Todes, sie ist aber eine Rente aus eigener Versicherung. Die rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Ehegatten sind ohne Einfluss.

Einen Anspruch auf diese Rente haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,

- Versicherte,
 - deren Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde oder
 - für die ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde, wenn

- der geschiedene Ehegatte bzw. der Ehegatte gestorben ist,
- sie nicht wieder geheiratet haben,
- solange sie mindestens ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und
- sie vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten bzw. der Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. auch durch Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Zeiten – erfüllen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Regelaltersrente gezahlt werden.

Näheres zu den Erziehungsrenten finden Sie in der BfA-Information Nr. 7.

4.7 Anrechnung von Einkommen auf die Renten wegen Todes

Auf die Renten wegen Todes, also auf die

- Witwen- oder Witwerrente,
- Witwen- oder Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten,
- Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten,
- Erziehungsrente,
- Waisenrente **an über 18 Jahre alte Waisen**,

ist eigenes bzw. selbst erworbenes Einkommen des Rentners anzurechnen.

Keine Einkommensanrechnung erfolgt bei einer Witwen- oder Witwerrente (auch an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten oder nach dem vorletzten Ehegatten), wenn

- eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben wurde (dies war bis zum 31.12.1988 möglich)
oder
- der Versicherte **vor dem 01.01.1986** gestorben ist.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherte zwar vor dem 01.01.1986 verstorben ist, er oder die Witwe bzw. der Witwer jedoch am 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatte.

Die Anrechnung von Einkommen kann dazu führen, dass die Rente wegen Todes in einigen Fällen teilweise gekürzt, in Extremfällen – bei höherem Einkommen – aber auch gar nicht mehr gezahlt wird. Unberührt von der Einkommensanrechnung bleibt bei der Witwen- bzw. Witwerrente die Rente für das sog. Sterbevierteljahr.

Für die Einkommensanrechnung kommt es zunächst darauf an, ob es sich um ein „zu berücksichtigendes Einkommen“ handelt. Ist dies zu bejahen, vollzieht sich die Einkommensanrechnung in drei Schritten:

Im **ersten** Schritt werden die Bruttobeträge des Einkommens in „Nettoeinkommen“ umgerechnet. Der Nettobetrag wird dadurch ermittelt, dass vom Bruttoeinkommen bestimmte Pauschalwerte abgezogen werden, die nach der Art des anzurechnenden Einkommens bis zu 42,7% betragen können. Bei einigen Einkommen erfolgt kein Pauschalabzug. In diesen Fällen werden nur die vom Rentenberechtigten gezahlten Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit abgezogen.

Im **zweiten** Schritt wird geprüft, um welchen Betrag das „Nettoeinkommen“ einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Bei einem Einkommen unter dem Freibetrag erfolgt keine Kürzung der Rente.

Im **dritten** Schritt wird der Anrechnungsbetrag festgestellt. Er beträgt 40 % des Betrags, um den das „Nettoeinkommen“ den Freibetrag überschreitet. Von der Rente wird dieser Anrechnungsbetrag abgezogen, unabhängig davon, wie hoch die Rente ist.

4.7.1 Anzurechnende Einkommen

Auf die Renten wegen Todes wird ab 01.01.2002 von Hinterbliebenen bezogenes

- Erwerbseinkommen
 - z. B. Einkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, Bezüge von Beamten, Richtern und Berufssoldaten
- kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen
 - z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld
- dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen
 - z. B. Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Ruhegehälter aus der Beamtenversorgung, Betriebsrenten
- Vermögenseinkommen
 - z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Versicherungen, Vermietung und Verpachtung

und
- vergleichbares ausländisches Einkommen
angerechnet.

Bei der Einkommensanrechnung ist das monatliche Einkommen maßgebend; mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Aufgrund von Übergangsbestimmungen werden auf die Renten wegen Todes bestimmte Einkommen, wie Vermögenseinkommen oder Betriebsrenten, nicht angerechnet, wenn

- die Waise vor dem 01.01.2002 geboren ist (bei Waisenrenten),
- der versicherte Ehegatte vor dem 01.01.2002 verstorben ist
oder
- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Näheres über die Anrechnung von Einkommen und in welchem Umfang es zu kürzen ist, bevor es als Nettobetrag auf die Rente angerechnet wird, kann der BfA-Information Nr. 7 entnommen werden.

4.7.2 Freibetrag

Eine Einkommensanrechnung erfolgt nur, soweit das „Nettoeinkommen“ den Freibetrag übersteigt.

■ Witwen- und Witwerrenten, Renten an den früheren Ehegatten und Erziehungsrenten

Der Freibetrag beträgt für diese Renten das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts, der im Zeitpunkt der Einkommensanrechnung auch für die Berechnung der Rente gilt. Das sind ab 01.07.2002 monatlich 682,70 EUR.

Der Freibetrag wird für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Rentenberechtigten um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts erhöht. Er beträgt also bei Berücksichtigung eines Kindes ab 01.07.2002 monatlich 827,52 EUR. Der Freibetrag verändert sich in dem Maße, in dem die Renten an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst werden.

■ Waisenrenten

Für die Waisenrente an über 18 Jahre alte Waisen beträgt der Freibetrag das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts, das sind ab 01.07.2002 monatlich 455,14 EUR.

Auch der Freibetrag für Waisenrenten wird an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst.

Die Einkommensanrechnung beginnt mit dem 18. Lebensjahr bzw. mit dem später einsetzenden Einkommensbezug. Der Anrechnungsbetrag beträgt dann sofort 40 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommensbetrags.

Beachte

Wohnen Sie in den neuen Bundesländern, so gelten andere Freibeträge. Bitte erfragen Sie diese direkt bei der BfA.

5. Rentensplitting

Ab 01.01.2002 können Ehegatten durch eine übereinstimmende Erklärung die Durchführung eines Rentensplittings bestimmen, sofern

- die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde,
- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde, wenn beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind und
- beide Ehegatten mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Versicherungszeiten – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – zurückgelegt haben.

Beim Rentensplitting bestimmen die Ehegatten, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine eigene Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Mit der verbindlichen Wahl des Rentensplittings schließen die Ehegatten jedoch die spätere Zahlung einer Witwen- bzw. Witwerrente aus. Darüber hinaus wirkt sich ein Rentensplitting auch auf die Höhe von Waisenrenten aus.

Das Rentensplitting kann durchgeführt werden, wenn

- erstmalig beide Ehegatten eine **deutsche** Vollrente wegen Alters beziehen oder
- ein Ehegatte erstmalig den Anspruch auf eine **deutsche** Vollrente wegen Alters hat und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Stirbt ein Ehegatte vor Eintritt dieser Voraussetzungen, kann der überlebende Ehegatte die Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings allein abgeben.

Nähere Informationen zum Rentensplitting enthält die BfA-Information Nr. 7a.

6. Besondere Leistungen für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i.S. des Fremdrentengesetzes (FRG) in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für die Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistungen für Kinder können auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt werden. Bei Aufenthalt in einem Abkommensstaat (Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, Bundesrepublik Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Marokko, Mazedonien,

Polen, Slowenien, Tunesien, Türkei, Ungarn und USA) ist Voraussetzung für die Zahlung, dass die Mutter Deutsche i.S. des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates ist.

Sollten Sie zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, erteilt die BfA im Einzelfall auf Anfrage gern weitere Informationen.

Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?

1. Einfluss auf die besonderen Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Mitgliedstaat

Die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches setzt neben der gesundheitlichen Beeinträchtigung voraus, dass der Betroffene seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Rentenbeginns ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, wird § 2 Abs. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches gemeinschaftskonform ausgelegt.

Die Feststellung der Schwerbehinderung erfolgt daher in diesen Fällen erforderlichenfalls durch Einschaltung der jeweils zuständigen deutschen Auslandsversorgungsämter.

1.2 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit für Grenzgänger

Sofern Sie Ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen Sie für die Dauer der Beschäftigung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Folgt der Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit, erhalten Sie als arbeitsloser Grenzgänger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Ihres Wohnstaates. Um diese Leistungen zu erhalten, ist die gleichzeitige Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt nicht erforderlich. Sie ist aber Voraussetzung für die Gewährung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit als Nachweis, dass Sie auch dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Arbeitslosen Grenzgängern sowie Versicherten, die in einem Mitgliedstaat im grenznahen Bereich zur Bundesrepublik Deutschland wohnen und zu irgendeinem Zeitpunkt der deutschen Rentenversicherung angehört haben, ist deshalb zu empfehlen, sich regelmäßig bei einem deutschen Arbeitsamt zu melden, auch wenn Sie Leistungen wegen Arbeitslosigkeit ausschließlich vom Arbeitsamt des

Wohnsitzstaates erhalten. Den Zeitraum der Meldung müssen Sie sich vom Arbeitsamt bestätigen lassen, weil die Meldeunterlagen der Arbeitsämter innerhalb kurzer Fristen vernichtet werden.

2. Einflussnahme mitgliedstaatlicher Zeiten

2.1 Allgemeines

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme werden auch im Rahmen des Gemeinschaftsrechts Versicherungszeiten eines Mitgliedstaates nicht in das System der anderen Mitgliedstaaten eingegliedert. Jeder Träger eines Mitgliedstaates berechnet die Rente nach seinen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der in die Rentenanspruchsprüfung und die Rentenberechnung eingreifenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten. Hiernach werden die Versicherungszeiten der Mitgliedstaaten für den Anspruchserwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gewährleistet, dass Sie in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung bestimmter Mindestversicherungszeiten abhängig ist, durch Ihre Zugehörigkeit zu einem fremden System der sozialen Sicherheit keine Nachteile erleiden. Durch die Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Zeiten können regelmäßig die Wartezeiten und sonstige Mindestbeitragszeiten erfüllt werden.

Die deutschen Rentenversicherungsträger – entsprechendes gilt für die Träger der anderen Mitgliedstaaten – haben die mitgliedstaatlichen Zeiten grundsätzlich so zu berücksichtigen, wie sie der ausländische Träger mitteilt. Art und Umfang bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Staaten, unter deren Herrschaft sie zurückgelegt worden sind. Handelt es sich also im „Herkunftsland“ um anspruchsbegründende Zeiten, so hat der deutsche Träger diese Zeiten entsprechend zu berücksichtigen, selbst wenn der gleiche Tatbestand nach deutschem Recht nicht zu honorieren wäre. Grundsätzlich ist auch der von den ausländischen Versicherungsträgern bescheinigte Umfang der Versicherungszeiten für die deutschen Träger verbindlich. Nach dem deutschen Leistungsfall (z.B. Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegte mitgliedstaatliche Versicherungszeiten können jedoch aufgrund besonderer Regelungen im deutschen Recht für diesen Leistungsfall nicht berücksichtigt werden.

2.2 Wartezeit und sonstige Mindestbeitragszeiten

Neben deutschen Versicherungszeiten sind bei der deutschen Anspruchsprüfung mitgliedstaatliche Versicherungszeiten für die Erfüllung der

- Wartezeiten
- besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wie

- drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für die Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
 - mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit während der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente für die Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach vollendetem 40. Lebensjahr für die Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen
- Voraussetzung für die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten (25 Jahre rentenrechtliche Zeiten)
 - Voraussetzung für die Gutschrift von zusätzlichen Entgeltpunkten bei einem Rentenbeginn ab dem 01.01.2002 für Zeiten, in denen nach dem 31.12.1991 wegen gleichzeitiger Erziehung oder Pflege von Kindern Berücksichtigungszeiten anerkannt wurden (25 Jahre rentenrechtliche Zeiten)
 - Voraussetzung für die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsverdienst (35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten)
- und
- Vertrauensschutzregelungen bei der Anhebung der Altersgrenzen (45 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit)

zu berücksichtigen.

Während für die Zusammenrechnung für die Wartezeiten mindestens ein deutscher Beitrag (Pflicht- oder freiwilliger Beitrag) vorhanden sein muss, können die weiteren Erfordernisse allein durch mitgliedstaatliche Zeiten erfüllt werden.

Beachte

Sofern für bestimmte Anspruchsvoraussetzungen im deutschen Recht die Entrichtung von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gefordert wird, stehen Beitragszeiten eines Mitgliedstaates nur dann gleich, wenn sie aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit erworben sind.

Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. Wohnzeiten) ohne Beschäftigung oder Tätigkeit, die wie in Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen und Schweden Pflichtbeitragszeiten sind, können zwar für die Prüfung der Wartezeit herangezogen werden, sind jedoch bei der Prüfung der besonderen Voraussetzungen der Renten wegen verminder-

ter Erwerbsfähigkeit, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Arbeitsteilzeitarbeit, der Altersrente für Frauen und der Vertrauensschutzregelung bei der Anhebung der Altersgrenzen nicht zu berücksichtigen.

2.3 Erweiterung von Rahmenzeiträumen

Für die Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist u. a. die Zurücklegung einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Rahmenzeitraum von fünf bzw. zehn Jahren (vgl. 2.2) erforderlich. Die Rahmenzeiträume können sich verlängern um mitgliedstaatliche Zeiten

- des Bezuges einer Invaliditäts- oder Altersrente
- des Bezuges von Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) und
- der Kindererziehung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (nur bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit).

2.4 Anrechnungszeiten

Bestimmte Anrechnungszeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr und nach dem vollendeten 25. Lebensjahr entstehen in der Regel nur, wenn durch sie eine deutsche versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist.

Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Aufenthalt in Deutschland sind im Gegensatz dazu jedoch als Anrechnungszeiten auch dann zu berücksichtigen, wenn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat unterbrochen wird.

Arbeitslose Grenzgänger erhalten jedoch keine Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, auch wenn sie bei einem deutschen Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet sind (vgl. 1.2). Das Gemeinschaftsrecht ordnet Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Grenzgängern dem Wohnortstaat zu.

3. Rentenberechnung

3.1 Allgemeines

Eine der wichtigsten Fragen für Sie ist sicher die nach der Höhe Ihrer Rente. Diese Frage lässt sich jedoch nicht so einfach beantworten. In dieser Informationsschrift werden wir daher nur kurz die allgemeinen Grundsätze der Rentenberechnung darstellen, weitere Einzelheiten können Sie der BfA-Informationsschrift „Wie berechne ich meine Rente?“ entnehmen.

Die Rentenhöhe richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe Ihrer Verdienste, für die Sie während Ihres Versicherungslebens Beiträge entrichtet haben. Ihr in den einzelnen Jahren erzielter Verdienst ist in **Entgeltpunkte (EP)** umzurechnen. Um diese zu erhalten, wird Ihr individueller Verdienst mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten des betreffenden Jahres verglichen. Freiwillige Beiträge müssen daher in entsprechende Entgelte umgerechnet werden.

$$\frac{\text{individueller Verdienst}}{\text{Durchschnittsverdienst aller Versicherten}} = \text{Entgeltpunkte}$$

Entspricht Ihr individueller Verdienst genau dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhalten Sie entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte.

Verdienste, die nach dem 08.05.1945 in den **neuen Bundesländern** erzielt wurden, werden auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern galt; die so ermittelten Entgeltpunkte heißen dann **Entgeltpunkte (Ost)**.

Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten (z.B. Kriegsdienst oder Schulzeiten), werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich vereinfacht ausgedrückt nach der Höhe Ihres Durchschnittsverdienstes einschließlich freiwilliger Beiträge während des gesamten Versicherungslebens, dem sog. belegungsfähigen Gesamtzeitraum. Dies ist regelmäßig der Zeitraum zwischen dem 17. Lebensjahr und dem Rentenbeginn. Alle ermittelten Entgeltpunkte werden zusammengerechnet und mit dem **Zugangsfaktor** multipliziert.

Das Ergebnis sind Ihre **persönlichen Entgeltpunkte**.

$$\text{Ermittelte Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} = \text{persönliche Entgeltpunkte}$$

Der **Zugangsfaktor** beträgt im Normalfall 1,0.

Bei Altersrenten vermindert er sich für jeden Kalendermonat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Für jeden Monat der Nichtanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht er sich um 0,005.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Renten wegen Todes mit einem Rentenbeginn ab 01.01.2001 wird der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat, den die Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten in Anspruch genommen wird, um 0,003 vermindert (höchstens jedoch um 0,108). Beginnen diese Renten vor dem 01.01.2004, so bestehen Übergangsregelungen und die Minderung des Zugangsfaktors greift noch nicht in vollem Umfang.

Die Monatsrente ergibt sich dann aus Ihren persönlichen Entgeltpunkten, multipliziert mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert.

$$\text{Summe der persönlichen Entgeltpunkte} \times \text{Rentenartfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} = \text{Höhe der Monatsrente}$$

Der **Rentenartfaktor** bestimmt sich nach der bewilligten Rente und beträgt bei

- Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungsrenten 1,0
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
- Halb- bzw. Vollwaisenrenten 0,1 bzw. 0,2
- kleinen Witwen- bzw. Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten 1,0, anschließend 0,25
- großen Witwen- bzw. Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten 1,0, anschließend 0,55 oder aber 0,6, wenn
 - der Versicherte vor dem 01.01.2002 verstorben ist oder
 - die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Der **aktuelle Rentenwert** ist ein weiterer Teil der Rentenformel, der sich bei den jährlichen Rentenanpassungen verändert. Mit ihm wird die Rentenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Solange das Einkommensniveau in den neuen Bundesländern noch nicht dem der alten Bundesländer entspricht, ist für die Beitragszeiten, die in den neuen Ländern zurückgelegt wurden, ein eigener aktueller Rentenwert (Ost) maßgebend.

Der aktuelle Rentenwert beträgt	ab 01.07.2002 monatlich	25,86 EUR.
Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt	ab 01.07.2002 monatlich	22,70 EUR.

3.2 Die Rentenberechnung unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts

Haben Sie in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so ist Ihre Rente grundsätzlich unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu berechnen.

Das Gemeinschaftsrecht sieht zwei Berechnungen vor:

- eine innerstaatliche Berechnung unter Außerachtlassung anderer mitgliedstaatlicher Zeiten, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch bereits allein mit deutschen Zeiten erfüllt sind
- und

- eine zwischenstaatliche Berechnung unter Berücksichtigung deutscher und anderer mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten.

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente also bereits allein aus Ihren deutschen Versicherungszeiten, wird Ihre Rente zweimal – einmal innerstaatlich und einmal zwischenstaatlich – berechnet. Die höhere der beiden Renten wird Ihnen dann als endgültige Leistung gewährt.

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente nur unter Berücksichtigung der anrechenbaren deutschen und mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten, wird Ihre Rente nur zwischenstaatlich berechnet.

3.2.1 Die innerstaatliche Rentenberechnung

Bei der innerstaatlichen Rentenberechnung wirkt sich das Gemeinschaftsrecht nicht aus; es sind ausschließlich die nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten zu berücksichtigen.

Den Berechnungsweg haben wir Ihnen unter 3.1 kurz beschrieben.

3.2.2 Die zwischenstaatliche Rentenberechnung

Bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung wirkt sich das Gemeinschaftsrecht aus; es sind neben den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten auch mitgliedstaatliche Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Auch hierbei ist der unter 3.1 beschriebene Berechnungsweg zu beachten.

Sinn und Ziel der zwischenstaatlichen Rentenberechnung ist es, Sie so zu stellen, als ob Sie Ihr gesamtes Versicherungsleben nach deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt hätten. Mitgliedstaatliche Zeiten werden hierbei jedoch nicht zu deutschen Zeiten, sondern behalten ihren fremden Charakter.

Die zwischenstaatliche Rentenberechnung gliedert sich in die Berechnung des **theoretischen Betrags** und der **Teilrente**. Erfüllen Sie in mehr als einem Mitgliedstaat die Leistungsvoraussetzungen, so hat jeder Staat entsprechend zu verfahren. Sie erhalten im Regelfall also zwei oder mehr Leistungen.

3.2.2.1 Theoretischer Betrag

Der theoretische Betrag (nach deutschem Recht: die theoretischen Entgeltpunkte) wird regelmäßig unter Einbeziehung sämtlicher in den Mitgliedstaaten vor Eintritt des deutschen Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten berechnet. Hierbei wird eine Rente ermittelt, wie sie Ihnen aus allen in den Mitgliedstaaten für eine Rentenberechnung vorhandenen Zeiten zustehen würde. Die ausländischen Zeiten werden hierbei entsprechend ihrem Charakter im „Herkunftsland“ entweder als Beitragszeiten oder als beitragsfreie Zeiten (das sind die gleichgestellten Zeiten) berücksichtigt.

Die Beitragszeiten erhalten bei der Rentenberechnung den sich aus den deutschen Beitragszeiten ergebenden Durchschnittswert der Entgeltpunkte; die beitragsfreien Zeiten werden wie entsprechende deutsche Zeiten eingeordnet. Soweit hierbei deutsche Zeiten zu begrenzen wären, entfällt dies jedoch für die ausländische gleichgestellte Zeit.

Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass Sie durch die Einordnung in ein System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaates keine Nachteile erleiden. Andererseits werden auch ungerechtfertigte Leistungshäufungen vermieden. Sobald sich Versicherungszeiten überschneiden (Berücksichtigung des gleichen Sachverhalts in mehreren Staaten), bestimmen Verdrängungsregeln, welcher Staat leistungspflichtig sein soll. Grundsätzlich verdrängen starke Zeiten (z.B. Beitragszeiten) schwächere Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten). Nur in Ausnahmefällen, in denen eine doppelte Beitragsentrichtung erfolgt ist, findet eine Verdrängung entweder nicht statt (bei zulässiger Doppelversicherung bei gleichzeitiger Versicherung in mehreren Mitgliedstaaten) oder es wird ein besonderer Leistungsanteil gewährt (bei freiwilligen Beiträgen neben Pflichtbeiträgen eines anderen Mitgliedstaates – vgl. 4.5).

3.2.2.2 Teilrente

Da bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung jeder Mitgliedstaat nach diesen Grundsätzen vorzugehen hat, musste ein Modus gefunden werden, um die mehrfache Honorierung sämtlicher Zeiten nach den Rechtsvorschriften jedes leistungsfeststellenden Staates zu verhindern. Dies geschieht, indem die so genannte **Teilrente** ermittelt wird. Hierzu ist ein Verhältniswert zu bilden, der sich ergibt, wenn die nach den Rechtsvorschriften des leistungsfeststellenden Staates vor Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten zur Gesamtheit aller vor Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten gesetzt wird. Man bezeichnet dies als **pro-rata-temporis-Regelung**.

Da in der deutschen Rentenformel die Anzahl der Versicherungszeiten die Rentenhöhe nicht mehr direkt beeinflusst, sondern die errechneten Entgeltpunkte für die Rentenhöhe maßgebend sind, wird der Verhältniswert entsprechend dem Wert der deutschen Entgeltpunkte zu dem Wert der Gesamtentgeltpunkte (theoretische Entgeltpunkte) ermittelt.

Beispiel

Sie haben Anspruch nach deutschen, französischen und italienischen Rechtsvorschriften. Folgende Versicherungszeiten sind für die Ermittlung der theoretischen Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

- Deutschland 250 Monate Pflichtbeitragszeit
- Frankreich 100 Monate Pflichtbeitragszeit
- Italien 150 Monate Pflichtbeitragszeit

Die theoretischen Entgeltpunkte sind auf der Grundlage von 500 Monaten zu ermitteln, wobei den ausländischen Zeiten der Durchschnittswert der deutschen Entgeltpunkte zugeordnet wird. Bei einem angenommenen Durchschnittswert von 0,1000 je Monat ergeben sich insgesamt 50,0000 Entgeltpunkte für die deutschen und ausländischen Versicherungszeiten.

Das pro-rata-Verhältnis ermittelt sich für

- Deutschland aus 25,0000 Entgeltpunkten zu
50,0000 Entgeltpunkten = 50%
- Frankreich aus 100 : 500 Monaten
- Italien aus 150 : 500 Monaten

Die Teilrenten betragen also in

- Deutschland = 50%
- Frankreich = 20%
- Italien = 30%

des jeweiligen theoretischen Betrages (in Deutschland: der theoretischen Entgeltpunkte).

Die Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten in der zwischenstaatlichen Rentenberechnung wirkt sich durch die pro-rata-temporis-Regelung nicht in jedem Fall rentensteigernd aus. Sind jedoch z.B.

- deutsche beitragsfreie Zeiten vorhanden
oder
- 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten für die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsverdienst nur unter Heranziehung der mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten gegeben,

kann die zwischenstaatliche Rentenberechnung einen höheren Zahlbetrag als die rein innerstaatliche Rentenberechnung ergeben.

4. Besonderheiten

4.1 Versicherungslastregelungen

Eine besondere Stellung nehmen die so genannten Versicherungslastregelungen ein. Hierbei handelt es sich um besondere Verträge bzw. Abkommen, in denen bestimmt wird, welcher Staat frühere Versicherungszeiten zu honorieren hat,

wenn – meistens infolge von Kriegsauswirkungen – ein Wechsel der Staatshoheit (Grenzverschiebungen) eingetreten ist und der ursprünglich leistungspflichtige Staat nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Werden hierdurch ursprünglich ausländische Zeiten zu deutschen Zeiten oder deutsche Zeiten zu ausländischen Zeiten, so gehen diese Zeiten völlig in das System des anderen Staates über und scheiden aus dem System des Vertragspartners aus.

4.2 Abgeltung mitgliedstaatlicher Zeiten

Versicherungszeiten eines Mitgliedstaates, die insgesamt nicht zwölf Monate erreichen, sind von den Versicherungen der anderen Mitgliedstaaten abzugelten. Diese Regelung soll helfen, Kleinstrenten zu vermeiden und das Verwaltungsvorgehen zu vereinfachen. Anders als bei den Versicherungslastregelungen behalten die Versicherungszeiten fremdstaatlichen Charakter und gehen nicht in das System des leistenden Staates ein. Haben die deutschen Träger solche Versicherungszeiten zu berücksichtigen, so erfolgt die Rentenberechnung nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung des theoretischen Betrages gelten. Eine Kürzung im pro-rata-temporis-Verhältnis wird nicht vorgenommen.

Besteht jedoch aus weniger als zwölf Monaten nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch, findet eine Abgeltung durch die Rentenversicherungen anderer Mitgliedstaaten nicht statt.

4.3 Der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsanteil

Nach den deutschen Rechtsvorschriften wird die Tatsache, dass ein Versicherter durch den Eintritt des Leistungsfalls vor dem 60. Lebensjahr nicht die Möglichkeit hat, seine Versicherungslaufbahn voll mit Beitrags-, Ersatz- oder Anrechnungszeiten zu belegen, durch die Gewährung einer Zurechnungszeit ausgeglichen. Sie ist eine vom Versicherungsprinzip im eigentlichen Sinne abweichende Leistung, die nicht auf Beiträgen beruht. Diese Tatsache rechtfertigt auch eine besondere Behandlung des auf die Zurechnungszeit entfallenden Leistungsanteils bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsanteil wird daher bei der Teilrente nur im pro-rata-Verhältnis gewährt.

4.4 Anzurechnendes Einkommen bei Hinterbliebenenrenten

Auf Hinterbliebenenrenten wird auch Einkommen aus den Mitgliedstaaten angerechnet, sofern es mit anzurechnendem inländischen Einkommen vergleichbar ist. In die Anrechnung fließt ausländisches Einkommen in der Regel stets mit dem Betrag ein, der sich **vor** Abzug ausländischer Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen individuellen Abgaben und Abzüge ergibt. Für die Ermittlung

des auf die Renten wegen Todes anzurechnenden ausländischen Nettoeinkommens gelten die für inländisches Einkommen festgelegten Pauschalabzüge entsprechend.

Bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung (vgl. 3.2.2) wird das anzurechnende Einkommen immer im pro-rata-temporis-Verhältnis berücksichtigt. D.h. mit dem Verhältniswert, der sich ergibt, wenn die nach den Rechtsvorschriften des leistungsfeststellenden Staates vor Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten zur Gesamtheit aller vor Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten ins Verhältnis gesetzt werden.

Führt das anzurechnende Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem anderen Mitgliedstaat, so findet bei der innerstaatlichen Rentenberechnung ebenfalls eine Anrechnung im pro-rata-temporis-Verhältnis statt.

4.5 Leistungen aus freiwilligen Beiträgen neben Pflichtbeiträgen

Sind neben Pflichtbeiträgen nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so nehmen diese nicht an der Feststellung des theoretischen Betrags (vgl. 3.2.2.1) teil. Sie werden verdrängt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Zeiten ersatzlos wegfallen.

Das Gemeinschaftsrecht sieht für diesen Fall die Ermittlung eines besonderen Leistungsanteils vor, der zusammen mit der Teilrente (ohne die verdrängten freiwilligen Beiträge) die Ihnen zustehende Rente ergibt. Dieser Betrag ist gegebenenfalls mit der innerstaatlichen Rente zu vergleichen (vgl. 3.1).

5. Waisenrenten

Das Gemeinschaftsrecht enthält Sonderregelungen für Waisenrenten, wenn der anspruchsbegründende Elternteil Versicherungszeiten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland oder der Schweiz zurückgelegt hat oder vor dem 01.09.1999 verstorben ist.

Nach diesen Sonderregelungen besteht Anspruch auf die Waisenrenten nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 nur für die Waisen, die im Gebiet eines der Mitgliedstaaten wohnen. Der Wohnsitzstaat ist für die Waisenrentengewährung zuständig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn bisher ein anderer Staat für die Zahlung eines Kinderzuschusses zur Versichertenrente zuständig war. In diesen Fällen werden die Waisenrenten auch nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gewährt. Die Zuständigkeit für die Waisenrentengewährung ändert sich in den Fällen, in denen der Wohnsitzstaat die Waisenrente zu zahlen hat, nur dann, wenn eine Wohnsitzverlegung erfolgt. Besteht im Wohnsitzstaat kein Anspruch auf Waisenrente

und ist ein Kinderzuschuss bisher nicht gewährt worden, so zahlt der Staat die Waisenrente, in dem die längste Versicherungszeit zurückgelegt worden ist. Für die Berechnung der Waisenrenten nach den Sonderregelungen nehmen die Versicherungszeiten sämtlicher Mitgliedstaaten (neben denen der oben angeführten Staaten auch die Versicherungszeiten der übrigen Mitgliedstaaten) an der Berechnung teil. Diese ist nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung des theoretischen Betrags gelten (vgl. „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 3.2.2.1), zu berechnen, es findet jedoch anschließend keine Kürzung im pro-rata-temporis-Verhältnis statt.

Unterschreitet diese Waisenrente nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 die Höhe der innerstaatlichen Waisenrente eines anderen Mitgliedstaates, so kann ein Unterschiedsbetrag gewährt werden.

6. Rentenzahlung in das Ausland

Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** im Ausland wird Ihnen die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn er von vornherein zeitlich begrenzt ist; der dauerhafte Aufenthalt und Lebensmittelpunkt im Inland beibehalten wird. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Rentner sich im Winter für einige Monate in Südeuropa aufhält oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert.

Für Zeiten des **gewöhnlichen** (dauerhaften) **Aufenthalts** im Ausland sind Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe möglich, die von der Staatsangehörigkeit, der Art der zurückgelegten Zeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem Aufenthaltsstaat des Berechtigten abhängen.

Beachte

Beabsichtigen Sie, Ihren Aufenthalt in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte frühzeitig unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer, Ihrer Staatsangehörigkeit und des beabsichtigten Aufenthaltsstaats an die BfA – 10704 Berlin, damit wir Sie über eventuelle Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

6.1 Rentenzahlung bei Aufenthalt in den Mitgliedstaaten

Für die vom Gemeinschaftsrecht erfassten Personen kommt es in der Regel zu keiner Einschränkung. So erhalten Sie als

- Deutscher,
- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats,

- Flüchtling i.S. des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967 und
- Staatenloser im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 sowie
- Hinterbliebener dieser Personen hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenenansprüche

die volle Rente, wenn Sie die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt haben.

Einschränkungen ergeben sich jedoch dann, wenn in der Rente Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind.

- Reichsgebiets-Beitragszeiten sind
 - Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reichs, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen, Schlesien), zur reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) sind
 - Zeiten, die für Berechtigte nach dem FRG (z.B. Vertriebene, Spätaussiedler u.ä.) in den Herkunftsgebieten (z.B. Polen, frühere Tschechoslowakei, Ungarn, usw.) anerkannt wurden, einschließlich etwaiger Kindererziehungszeiten.

Aus diesen Zeiten kann grundsätzlich nicht in das Ausland gezahlt werden! Abweichend von diesem Grundsatz kann eine volle oder anteilige Zahlung der Rente aus den Reichsgebiets- oder FRG-Beitragszeiten in Betracht kommen, wenn der Versicherte vor dem 19.05.1950 geboren und Sie bereits vor dem 19.05.1990 ausgewandert sind. Ansonsten führt der dauernde Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat stets zu einer Rentenminderung, und zwar auch dann, wenn Sie Deutscher sind. Wie hoch die Minderung ausfällt, kann nicht pauschal gesagt werden. Sie hängt vom Umfang und der Höhe der in Ihrer Rente enthaltenen nicht zahlbaren Beitrags- und Beschäftigungszeiten ab. Die Nichtzahlung der Rente aus den Reichsgebiets- oder FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten wirkt sich auch auf die Bewertung Ihrer beitragsfreien Zeiten, auf einen etwaigen Abschlag aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting oder den Zuschlag bei Waisenrenten aus. Beruht Ihre Rente ausschließlich auf nicht zahlbaren Beiträgen, dann ist eine Rentenzahlung überhaupt nicht möglich.

6.2 Rentenzahlung bei Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten

Bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten kann auch nach dem Gemeinschaftsrecht nicht immer die volle Rente gezahlt werden. So erhalten Sie nur als

- Deutscher,
- britischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, liechtensteinscher, niederländischer, österreichischer, portugiesischer, schwedischer, schweizerischer und spanischer Staatsangehöriger sowie
- Hinterbliebener von griechischen, österreichischen, portugiesischen oder spanischen Staatsangehörigen, unabhängig von Ihrer eigenen Staatsangehörigkeit,

die volle Rente, wenn die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind.

Beachte

Es kommt auch dann zu einer Rentenminderung, wenn in einer bereits laufenden Rente aus Beitragszeiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vor dem 19.05.1990 nach Westniveau (Entgeltpunkte) gezahlt wird. Denn bei Verlegung des Aufenthalts aus Deutschland oder den Mitgliedstaaten in das Ausland können diese Zeiten nur noch mit dem niedrigeren Ostniveau (Entgeltpunkte Ost) bewertet werden.

Einschränkungen ergeben sich wie bei Aufenthalt in den Mitgliedstaaten, wenn in der Rente Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind (vgl. 6.1).

Gehören Sie, als vom Gemeinschaftsrecht erfasste Person, nicht zu dem eingangs unter 6.2 genannten Personenkreis, erhalten Sie die Rente nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und daraus auch nur mit einem 30%-igen Abschlag.

6.2.1 Besonderheiten bei Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann Ihnen bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit nur gezahlt werden, wenn der Anspruch allein auf Grund Ihres geminderten Leistungsvermögens, also unabhängig vom deutschen Arbeitsmarkt besteht. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit kann nur gezahlt werden, wenn auf sie bereits ein Anspruch bestand, als Sie sich noch gewöhnlich in Deutschland oder einem Mitgliedstaat aufgehalten haben.

6.3 Auswanderung als Rentner

Auch wenn Sie bereits eine Rente in Deutschland beziehen und nun Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die Mitgliedstaaten oder das Ausland verlegen, sind die Auslandsrenten-Regelungen anzuwenden. Es könnte auch für Sie zu einer Minderung oder gar zum Wegfall der Rente kommen. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig, ob Ihnen auch im Ausland die volle Rente zusteht!

Auch wenn sich Ihre Rente nicht mindern sollte, benötigen wir zur Zahlungsumstellung einige Zeit. Sie sollten sich daher schon drei bis vier Monate vor Ihrer Auswanderung unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer, Ihrer Staatsangehörigkeit, des beabsichtigten Aufenthaltsstaats sowie Ihrer neuen Zahlungsverbindung an die BfA wenden.

6.4 Durchführung der Rentenzahlung bei Auslandsaufenthalt

Die deutsche Rente wird Ihnen auch bei Aufenthalt im Ausland monatlich im Voraus gezahlt. Sie kann nach Ihrer Wahl

- auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland,
- auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut im Ausland oder
- im Ausnahmefall auch durch Übersendung eines Schecks an Ihre Anschrift gezahlt werden.

Bei Aufenthalt in den Niederlanden muss die Zahlung über die dortige Verbindungsstelle erfolgen.

Nachzahlungen sind in bestimmten Fällen über die Verbindungsstellen des Wohnlandes zu zahlen (vgl. Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 2.).

Anfallende Bankspesen müssen Sie selbst tragen. Das deutsche Recht und das Gemeinschaftsrecht sehen weder die Erstattung von Bankspesen noch von Wechselkursschwankungen vor.

6.5 Nachprüfung der weiteren Rentenberechtigung

Halten Sie sich als Rentner gewöhnlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, so müssen Sie einmal im Jahr nachweisen, dass die Voraussetzungen für den weiteren Rentenbezug vorliegen und dass Sie noch leben. Die Deutsche Post AG, die gesetzlich mit der Zahlung von Renten betraut ist, wird Ihnen dazu eine „Erklärung zum Weiterbezug einer Rente“ übersenden. Bitte reichen Sie diese möglichst umgehend ausgefüllt und bestätigt an die Deutsche Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE – 13500 Berlin, (bei Aufenthalt in den Niederlanden – 70143 Stuttgart) zurück. Ansonsten wird Ihre Rentenzahlung automatisch eingestellt.

Kranken- und Pflegeversicherung für Rentner

1. Allgemeines

1.1 Pflichtkrankenversicherung und soziale Pflegeversicherung

Nach deutschem Recht ist mit dem Bezug einer deutschen Rente nicht stets eine Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (**Pflicht-KVdR**) und sozialen Pflegeversicherung (**sozPflegeV**) verbunden.

■ Pflicht-KVdR

Eine deutsche Pflicht-KVdR setzt voraus, dass der Berechtigte eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) zurückgelegt hat. Bei Prüfung, ob diese Vorversicherungszeit erfüllt ist, werden auch Zeiten der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt, wenn sie sich nicht mit deutschen Zeiten überschneiden.

Krankenversicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte dort gewohnt hat, also in einem Einwohner-KV-System zurückgelegt sind (Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Portugal und Schweden) werden ebenfalls berücksichtigt.

■ SozPflegeV

In der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Bezieher einer deutschen Rente sind zugleich in der deutschen sozialen Pflegeversicherung (sozPflegeV) pflichtversichert.

■ Pflicht-KVdR / SozPflegeV

Die Entscheidung über die deutsche Pflicht-KVdR / sozPflegeV trifft stets die zuständige deutsche gesetzliche Krankenkasse / Pflegekasse.

Der deutsche Rentenversicherungsträger beteiligt sich an den Beiträgen für die Pflichtversicherung, die aus der Rente für die Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind.

■ Befreiung von der deutschen Pflicht-KVdR

Wer aufgrund des Bezuges einer deutschen Rente Pflichtmitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung wird, kann sich gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V **auf Antrag** von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist **innerhalb von drei Monaten** nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen deutschen Krankenkasse zu stellen; **er kann später nicht widerrufen werden.**

Weitere Einzelheiten zum deutschen Recht ergeben sich aus dem BfA-Merkblatt über die KVdR – Vordruck S 4092 (3.9040) –.

1.2 Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Nicht alle Bezieher einer deutschen Rente erfüllen – ggf. unter Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Zeiten – die für eine deutsche Pflicht-KVdR erforderliche Vorversicherungszeit (vgl. 1.1). Diese sind dann aber regelmäßig nicht ohne Krankenversicherungsschutz, sondern entweder freiwillig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder privat gegen Krankheit und zusätzlich in der Pflegeversicherung versichert.

Für sie kann es bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag zur Zahlung eines Zuschusses zur freiwilligen / privaten Krankenversicherung und eines Zuschusses zur Pflegeversicherung kommen. Diese Zuschüsse können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen grundsätzlich auch in einen anderen Mitgliedstaat gezahlt werden, wenn Sie zu dem in Abschn. „Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?“ genannten Personenkreis gehören.

■ Zuschuss zur Krankenversicherung

Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung ist, dass Sie

- freiwillig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung **oder** der gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaates **oder** bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, versichert sind **und**
- keine den Zuschuss ausschließende Pflichtkrankenversicherung besteht.

■ Zuschuss zur Pflegeversicherung

Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zur Pflegeversicherung ist, dass Sie

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (und damit in der deutschen sozPflgeV versicherungspflichtig sind) **oder** nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet sind, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Hinweis

Die private Pflegeversicherung wird nicht vom sachlichen Geltungsbereich der EWG-VO erfasst. Bei gewöhnlichem Aufenthalt des Rentners in einem anderen Mitgliedstaat besteht daher keine Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung eines Pflegeversicherungsvertrages bei einem privaten Krankenver-

sicherungsunternehmen. Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zuschusses zur PflegeV sind in diesem Fall daher nicht erfüllt.

Weitere Einzelheiten zum deutschen Recht, insbesondere über Antrag, Höhe, Beginn und Ende des Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung, ergeben sich aus dem BfA-Merkblatt über die KVdR [Vordruck S 4092 (3.9040)].

2. Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts

Das Europäische Gemeinschaftsrecht ist in Bezug auf den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz von Rentnern von folgendem Grundsatz geprägt:

- Hat der Bezieher einer Rente seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, richten sich die Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Rente vorrangig nach den Rechtsvorschriften dieses Staates.
- Besteht jedoch nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, kann es zu einem Krankenversicherungsschutz aufgrund der Rente eines anderen Mitgliedstaates kommen.

Wie sich dies für Bezieher einer deutschen Rente auswirkt, wird nachfolgend ausgeführt.

3. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

3.1 Voraussetzungen für deutsche Pflicht-KVdR sind erfüllt

Sind bei Ihnen die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR erfüllt, so kommt es aufgrund der deutschen Rente grundsätzlich auch zur Pflichtmitgliedschaft in der deutschen KVdR. Dies hat zugleich die Versicherungspflicht in der deutschen sozPflegeV zur Folge, es sei denn, Sie lassen sich auf Antrag von der deutschen Pflicht-KVdR befreien (vgl. 1.1).

Für die deutsche Pflicht-KVdR/sozPflegeV sind aus der deutschen Rente Beiträge zu zahlen. Ihr Anteil am KV-/PflegeV-Beitrag wird bei Zahlung der Rente vom Rentenversicherungsträger einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse abgeführt.

3.2 Voraussetzungen für deutsche Pflicht-KVdR sind nicht erfüllt

3.2.1 Sie haben Anspruch allein auf eine deutsche Rente

Sind bei Ihnen die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR nicht erfüllt und haben Sie Anspruch allein auf eine deutsche Rente, kommt für Sie die Zah-

lung eines Zuschusses zu Ihrer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in Betracht. Auf die Ausführungen unter 1.2 wird verwiesen.

3.2.2 Sie haben auch Anspruch auf eine Rente eines anderen Mitgliedstaats

Sind bei Ihnen die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR nicht erfüllt und sind Sie auch nicht freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und beziehen Sie

- neben der deutschen Rente
- auch eine Rente nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates, mit der, wohnten Sie in diesem Staat, ein (ausländischer) gesetzlicher Krankenversicherungsschutz verbunden wäre,

kommt es für Sie infolge des Gemeinschaftsrechts im Allgemeinen aufgrund der ausländischen Rente zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Dieser KV-Schutz führt zu einer ausländischen Pflichtkrankenversicherung. Soweit bekannt, ist zurzeit mit dem Bezug einer Rente eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig zugleich auch ein KV-Schutz kraft Gesetzes verbunden (Ausnahme: die Niederlande, wo eine niederländische Rente nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu einer niederländischen Pflicht-KV führt).

Eine solche ausländische Pflichtkrankenversicherung schließt, wenn sie vom Rentner tatsächlich in Anspruch genommen wird, den Anspruch auf Zuschuss zu einer daneben bestehenden privaten Krankenversicherung aus (Ausschlussversicherung).

Wollen Sie einen **Pflichtkrankenversicherungsschutz aufgrund Ihrer ausländischen Rente**

- **nicht in Anspruch nehmen**, steht Ihnen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (vgl. 1.2) ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Ihre private KV/ PflegeV zu. Eine den Zuschuss ausschließende Pflichtkrankenversicherung liegt dann nicht vor.
- **in Anspruch nehmen**, wird Ihnen vom ausländischen Träger eine besondere Anspruchsbescheinigung für Ihren KV-Schutz ausgestellt (Formblatt E 121). Aufgrund dieser Bescheinigung haben Sie sich bei der zuständigen deutschen gesetzlichen Kranken- / Pflegekasse¹ als Anspruchsberechtigter einzuschreiben.

¹⁾ Dies ist die deutsche gesetzliche Kranken- / Pflegekasse an ihrem Wohnort, die sie selbst wählen können (z.B. AOK, Ersatzkasse – bspw. BEK, DAK –, Betriebs- oder Innungskrankenkasse).

Für den Fall der Krankheit und der Pflege erhalten Sie und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen ab „Einschreibung“ von der zuständigen deutschen gesetzlichen Kranken- / Pflegekasse **Sachleistungen** (z.B. Behandlung durch den Arzt, Krankenhausbehandlung, Pflegeheim, Medikamente) nach Maßgabe des deutschen Rechts. Die durch die Betreuung entstehenden Kosten stellt die deutsche Kasse dem ausländischen Träger in Rechnung. Der Anspruch auf **Geldleistungen** beurteilt sich hingegen nicht nach deutschem, sondern ausschließlich nach ausländischem Recht. Damit kann es bspw. aufgrund der ausländischen Pflicht-KV nicht zum Anspruch auf Pflegegeld aus der deutschen sozPflegeV kommen.

Die Aufbringung von **Beiträgen** aufgrund der ausländischen Pflicht-KV beurteilt sich nach dem ausländischen Recht.

Ab dem Zeitpunkt der „Einschreibung“ bei der deutschen gesetzlichen Krankenkasse liegt für Sie ein Anspruch auf Zuschuss zur privaten KV ausschließende Pflichtkrankenversicherung vor.

Zu einer ausländischen Pflicht-KV und damit zu einem Krankenversicherungsschutz aufgrund des Bezuges der Rente eines anderen Mitgliedstaates kommt es ausnahmsweise dann nicht, wenn Sie (außerdem) ein Ruhegehalt oder eine Hinterbliebenenversorgung nach dem deutschen Beamtenversorgungsrecht oder eine gleichgestellte Leistung beziehen und sich der KV-Anspruch aufgrund der Rente eines anderen Mitgliedstaates ergeben würde.

4. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat

4.1 Eine Rente des Wohnstaates wird nicht bezogen

4.1.1 Es wird allein eine deutsche Rente bezogen

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz** oder **Spanien** und beziehen Sie allein eine deutsche Rente, kann es bei Erfüllung der Vorversicherungszeit (vgl. 1.1) zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV nur dann kommen, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Wohnstaates versichert sind.

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Portugal** oder **Schweden** und beziehen Sie allein eine deutsche Rente, kommt es bei Erfüllung der Vorversicherungszeit (vgl. 1.1) zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV. Zu einer deutschen Pflicht-KVdR kommt es allerdings dann nicht, wenn Sie im Wohnstaat eine Beschäftigung / Erwerbstätigkeit ausüben.

Kommt es zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV (und haben Sie sich von dieser nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V befreien lassen, vgl. 5.) hat dies insbesondere zur Folge, dass

- für den Fall der Krankheit oder der Pflege Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen vom zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenkasse ihres Wohnstaates **Sachleistungen** (z.B. Behandlung durch den Arzt, Krankenhausbehandlung, Medikamente) allein nach Maßgabe des Rechts ihres Wohnstaates erhalten.

Der Anspruch auf **Geldleistungen** beurteilt sich hingegen nach deutschem Recht. Dies hat zur Folge, dass im Pflegefall ein Anspruch auf deutsches Pflegegeld entstehen kann.

- hierfür nach deutschem Recht Beiträge aus der deutschen Rente zu zahlen sind. Ihr Anteil am KV- / PflegeV-Beitrag wird bei Zahlung der Rente vom deutschen Rentenversicherungsträger einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an Ihre deutsche Krankenkasse abgeführt.

Sind Sie nicht nach deutschem Recht pflichtkrankenversichert, kann für Sie unter den in 1.2 genannten Voraussetzungen **auf Antrag** die Zahlung eines Zuschusses zur freiwilligen / privaten Krankenversicherung und eines Zuschusses zur Pflegeversicherung in Betracht kommen. D.h., sind Sie

- **freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung**, steht Ihnen hierzu und zu der daneben bestehenden sozialen Pflegeversicherung ein Zuschuss zu.
- bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** versichert, das der deutschen oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, steht Ihnen hierzu ein Beitragszuschuss zu. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung.

4.1.2. Es wird auch Rente eines anderen Mitgliedstaates bezogen

Beziehen Sie allerdings neben der deutschen Rente auch eine Rente eines dritten Mitgliedstaats (also nicht des Wohnstaates), und ist mit dieser Rente gleichfalls ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz verbunden, so kann es in den unter 4.1.1 genannten Fällen zu einer deutschen Pflicht-KVdR nur dann kommen, wenn in Deutschland die längste Versicherungszeit zurückgelegt ist, bei gleich langer Versicherungszeit, wenn Sie zuletzt in Deutschland versichert waren.

Kommt es aufgrund dieser Voraussetzungen **nicht** zu einer deutschen Pflicht-KVdR/sozPflegeV, so kann jedoch aufgrund der Rente des anderen Mitgliedstaats eine Pflichtkrankenversicherung nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates eintreten, die zu einem Sachleistungsanspruch nach Maßgabe des Rechts des Wohnstaates führt.

Sind Sie

- **freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung**, steht Ihnen hierzu und zu der daneben bestehenden sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschuss zu.
- bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** versichert, das der deutschen oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, steht Ihnen hierzu ein Beitragszuschuss zu. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung.

4.2 Es wird neben der deutschen Rente auch eine Rente des Wohnstaates bezogen

Sind Sie Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Wohnstaates und beziehen Sie auch aus der Rentenversicherung Ihres Wohnstaates eine Rente, kommt für Sie eine deutsche Pflicht-KVdR/sozPflegeV **nicht** in Betracht.

Sind Sie

- **freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung**, steht Ihnen hierzu und zu der daneben bestehenden sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschuss zu.
- bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** versichert, das der deutschen oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, steht Ihnen hierzu ein Beitragszuschuss zu. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung.

Sind Sie ausnahmsweise nicht in der gesetzlichen KV Ihres Wohnstaates versichert, kann es zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV kommen (vgl. 4.1).

5. Befreiung von der deutschen Pflicht-KVdR

Sofern Sie unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen aufgrund der deutschen Rente Pflichtmitglied der deutschen KVdR werden, können Sie sich gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V auch bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat **auf Antrag** von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von **drei Monaten** nach Beginn der Versicherungspflicht bei Ihrer zuständigen deutschen Krankenkasse zu stellen; **er kann später nicht widerrufen werden**.

Dieses Befreiungsrecht wird insbesondere von Rentnern wahrgenommen, die eine deutsche Pflicht-KVdR nicht wünschen, weil sie privat krankenversichert sind und für sie die Zahlung eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung in Betracht kommen kann (vgl. 1.2).

Zuständige Dienststellen, Auskünfte

Auskünfte über das **deutsche Rentenrecht** in Verbindung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht erteilen Ihnen die unter 1. genannten deutschen Verbindungsstellen und Sonderanstalten.

Anfragen zum **Recht der ausländischen Mitgliedstaaten** richten Sie bitte an die zuständigen ausländischen Versicherungsträger. Damit Sie wissen, wohin Sie sich wenden können, nennen wir Ihnen unter 2. die Anschriften der wichtigsten Träger bzw. Verbindungsstellen in den anderen Mitgliedstaaten.

1. Zuständige deutsche Versicherungsträger

Für die Entscheidung über Rentenansprüche, Ansprüche auf Beitragserstattung und die Zulassung zur freiwilligen Versicherung sind in der Regel die folgenden Versicherungsträger zuständig:

- Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Ruhrstraße 2
10704 Berlin

Internet: <http://www.bfa-berlin.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist,

- die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
Pieperstr. 14-28
44781 Bochum

Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>

wenn ein deutscher Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist,

- die Bahnversicherungsanstalt
Hauptverwaltung
Karlstr. 4-6
60329 Frankfurt

Internet: <http://www.bahnva.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag an diese Sonderanstalt gezahlt wurde,

- die Landesversicherungsanstalt
für das Saarland
Martin-Luther-Str. 2–4
66108 Saarbrücken
Internet: <http://www.lva-fuer-das-saarland.de>
wenn der letzte deutsche Beitrag an diese Sonderanstalt gezahlt wurde,

- die Seekasse
Rentenversicherungsanstalt für Seeleute
Reimerstwiete 2 (Seehaus)
20404 Hamburg
Internet: <http://www.see-bg.de>
wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Darüber hinaus ergibt sich für Arbeiter die Zuständigkeit der Seekasse auch dann, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Wurde der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt, sind folgende Träger zuständig:

- die Landesversicherungsanstalt
Baden-Württemberg
– Hauptverwaltung –
Gartenstr. 105
76135 Karlsruhe
Internet: <http://www.lva-baden-wuerttemberg.de>
sofern der letzte ausländische Beitrag an den liechtensteinischen oder schweizerischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Liechtenstein oder in der Schweiz oder als liechtensteinischer oder schweizerischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,
die Landesversicherungsanstalt
Baden – Württemberg
– Dienststelle Stuttgart –
Adalbert-Stifter-Str. 105
70437 Stuttgart
Internet: <http://www.lva-baden-wuerttemberg.de>
sofern der letzte ausländische Beitrag an einen griechischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Griechenland oder als griechischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt.

- die Landesversicherungsanstalt
Freie und Hansestadt Hamburg
Postfach 70 11 25
Friedrich-Ebert-Damm 245
22011 Hamburg
Internet: <http://www.lva-hamburg.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen britischen oder einen irischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Irland oder im Vereinigten Königreich oder als britischer oder irischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Oberbayern
Thomas-Dehler-Str. 3
81737 München
Internet: <http://www.lva-oberbayern.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen österreichischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Österreich oder als österreichischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Rheinland-Pfalz
Postfach 15 80
Eichendorffstr. 4–6
67346 Speyer
Internet: <http://www.lva-rheinland-pfalz.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen französischen oder einen luxemburgischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Frankreich oder in Luxemburg oder als französischer bzw. luxemburgischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz
Postfach 10 11 24
Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Internet: <http://www.lva-rheinprovinz.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen belgischen oder spanischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Belgien oder Spanien oder als belgischer oder spanischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Schleswig-Holstein
Kronsforder Allee 2–6
23544 Lübeck

Internet: <http://www.lva-schleswig-holstein.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen dänischen, finnischen, norwegischen oder schwedischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Dänemark, Finnland, Norwegen oder Schweden oder als dänischer, finnischer, norwegischer oder schwedischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Schwaben
Postfach 10 00 70
An der Blauen Kappe 18
86135 Augsburg

Internet: <http://www.lva-schwaben.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen italienischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Italien oder als italienischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Unterfranken
Postfach 60 29
Friedenstr. 14
97072 Würzburg

Internet: <http://www.lva-unterfranken.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen portugiesischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Portugal oder als portugiesischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Westfalen
Postfach 61 27
Gartenstr. 194
48147 Münster

Internet: <http://www.lva-westfalen.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen isländischen oder einen niederländischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Island oder in den Niederlanden oder als isländischer oder als niederländischer Staatsangehöriger außerhalb der Mitgliedstaaten wohnt.

2. Ausländische Träger und Verbindungsstellen

■ Belgien

- a) in Bezug auf die Alters- oder Hinterbliebenenversicherung:

französische Bezeichnung
Office National des Pensions (ONP)

Tour du Midi No. 3

1060 Bruxelles

BELGIEN

flämische Bezeichnung

Rijksdienst voor Pensioenen (RVP)

Zuidertoren 3

1060 Brussel

BELGIEN

Internet: <http://www.onprvp.fgov.be>

- b) in Bezug auf die Invaliditätsversicherung:

französische Bezeichnung

Institut National d' Assurance Maladie-Invalidité (INAMI)

Avenue de Tervuren 211

1150 Bruxelles

BELGIEN

flämische Bezeichnung

Rijksinstituut voor Ziekte en Invaliditeitsverzekering (RIZIV)

Tervurenlaan 211

1150 Brussel

BELGIEN

Internet: <http://www.inami.fgov.be>

- c) in Bezug auf die Beamtenversorgung:

französische Bezeichnung

Ministère des Finances

Administration des Pensions

Tour des Finances – Bte 31

Boulevard du Jardin Botanique 50

1010 Bruxelles

BELGIEN

flämische Bezeichnung

Ministerie van Financien

Administratie der Pensioenen

Financietoren bus 31

Kruidtuinlaan 50

1010 Brussel

BELGIEN

■ **Dänemark**

Den Sociale Sikringsstyrelse
Landemærket 11
1119 København K
DÄNEMARK
Internet: <http://www.dss.dk>

■ **Finnland**

- a) in Bezug auf das Volks- und Allgemeine Familienrentensystem:
Kansaneläkelaitos (KELA)
International Affairs Office
P.O. Box 72
00381 Helsinki
FINNLAND
Internet: <http://www.kela.fi>
- b) in Bezug auf die Beschäftigtenrentensysteme:
Eläketurvakeskus (ETK)
Pensionsskyddscentralen
00065 Eläketurvakeskus
FINNLAND
Internet: <http://www.etk.fi>

■ **Frankreich**

Centre de Sécurité Sociale des Travailleurs Migrants
11, rue de la Tour des Dames
75436 Paris Cedex 09
FRANKREICH
Internet: <http://www.espaceretraite.tm.fr>

■ **Griechenland**

- a) in Bezug auf die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung des allgemeinen Systems:
Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA)
Odos Aghiou Konstantinou 8
10241 Athina (Athen)
GRIECHENLAND
Internet: <http://www.ika.gr>
- b) in Bezug auf die Beamtenversorgung:
Geniko Logistirio tou Kratous (GLK)
Diefthyysi 47 Tmima A
Kaningos 29
10110 Athina (Athen)
GRIECHENLAND

■ Irland

- a) in Bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung:
Department of Social, Community and Family Affairs,
Pension Services Office
College Road
Sligo
IRELAND
- b) in Bezug auf die Invaliditätsversicherung:
Department of Social, Community and Family Affairs,
Invalidity Pension Section
Ballinalee Road
Longford
IRELAND
- c) in Bezug auf allgemeine Auskünfte:
International Records Section
Department of Social, Community and Family Affairs,
Floor 2, Oisín House
212–213 Pearse Street
Dublin 2
IRELAND
Internet: <http://www.welfare.ie>

■ Island

Tryggingastofnun ríkisins
Laugavegi 114
150 Reykjavík
ISLAND
Internet: <http://www.tr.is>

■ Italien

- a) in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung:
Istituto Nazionale della Previdenza
Sociale (INPS)
Direzione Generale
Via della Frezza 17
00186 Roma
ITALIEN
Internet: <http://www.inps.it>

- b) in Bezug auf die Beamtenversorgung:
 Istituto Nazionale di Previdenza per i
 Dipendenti dell'Amministrazione Pubblica (INPDAP)
 Via Ballarin, 42
00142 Roma
 ITALIEN
 Internet: <http://www.inpdap.it>

■ **Liechtenstein**

- Liechtensteinische
 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Gerberweg 2
9490 Vaduz
 LIECHTENSTEIN
 Internet: <http://www.ahv.li>

■ **Luxemburg**

- a) in Bezug auf die Rentenversicherung der Angestellten und Freiberufler:
 Caisse de Pension des Employés Privés (CPEP)
 1a, bd Prince Henri
1724 Luxembourg
 LUXEMBURG
- b) in Bezug auf die Rentenversicherung der Arbeiter:
 Etablissement d'Assurance contre la Vieillesse et l'Invalidité (AVI)
2977 Luxembourg
 LUXEMBURG
 Ministère de la sécurité sociale:
 Internet: <http://www.etat.lu/MSS>

■ **Niederlande**

- a) in Bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung:
 Sociale Verzekeringsbank (SVB)
 Vestiging Zaanstad
 Afdeling Buitenland
 Postbus 2040
1500 GA Zaandam
 NIEDERLANDE
 Internet: <http://www.svb.org>
- b) in Bezug auf die Invaliditätsversicherung:
 UWV GAK
 Postbus 26 20
6401 MB Heerlen
 NIEDERLANDE
 Internet: <http://www.gak.nl>

c) allgemeine Auskünfte erteilt auch das:
 Bureau voor Duitse Zaken (BDZ)
 Postbus 105 05
6500 MB Nijmegen
 NIEDERLANDE
 Internet: <http://www.bdznijmegen.nl>

■ **Norwegen**

Folketrygdkontoret for utenlandssaker
 PB 8138 Dep
0033 Oslo
 NORWEGEN
 Internet: <http://www.trygdeetaten.no>

■ **Österreich**

- a) in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung:
- Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter
 Roßauer Lände 3
1092 Wien
 ÖSTERREICH
 - Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
 Friedrich-Hillegeist-Str. 1
1021 Wien
 ÖSTERREICH
 - Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
 Lessingstr. 20
 8011 Graz
 ÖSTERREICH
 - Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
 Linke Wienzeile 48–52
1061 Wien
 ÖSTERREICH
 - Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
 Wiedner Hauptstr. 84–86
1051 Wien
 ÖSTERREICH
 - Sozialversicherungsanstalt der Bauern
 Ghegastr. 1
1031 Wien
 ÖSTERREICH

b) in Bezug auf die Beamtenversorgung:
 Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 Postfach 600
1031 Wien
 Österreich
 Die österreichische Sozialversicherung im Social-Net:
 Internet: <http://www.sozialversicherung.co.at>

■ **Portugal**

Departamento de Relações Internacionais
 e Convenções de Segurança Social (DRICSS)
 Rua da Junqueira N. 112
1399 Lisboa Codex
 PORTUGAL
 Internet: <http://www.seg-social.pt>

■ **Schweden**

Altersrenten für Versicherte des Jahrgangs 1938 und jünger
 Blekinge läns allmänna försäkringskassa
37184 Karlskrona
 SCHWEDEN

Altersrenten für vor 1938 geborene Personen, Invaliditäts- und
 Hinterbliebenenrenten
 Gotland läns allmänna försäkringskassa
 foreign matters
 Box 1164
62122 Visby
 Internet: <http://www.fk.se>

■ **Schweiz**

Schweizerische Ausgleichskasse
 Avenue Ed. Vaucher 18
 Postfach 3100
1211 Genève 2
 SCHWEIZ
 Internet: <http://www.av-s-ai.ch>

■ **Spanien**

Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)
 Subdirección General de Relaciones Internacionales
 Padre Damián, 4
28036 Madrid
 SPANIEN
 Internet: <http://www.seg-social.es/INSS>

■ **Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

- a) in Bezug auf die Rentenversicherung in Großbritannien (England, Schottland, Wales):

Department for Work and Pensions (DWP)

Pension and Overseas Benefits Directorate

Tyneview Park

Whitley Road, Benton

Newcastle-upon-Tyne

England NE 98 1 BA

Internet: <http://www.dwp.gov.uk>

- b) in Bezug auf die Rentenversicherung in Nordirland:

Department of Health and Social Services

– Overseas Benefit Unit–

Castle Buildings

Stormont

Belfast BT 4 3 SP

Internet: <http://www.ssani.gov.uk>

- c) in Bezug auf die Rentenversicherung in Gibraltar:

Department of Social Services

23, John Mackintosh Square

Gibraltar

Anhang

1. Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Als Beitragszeiten sind für die Erfüllung der Wartezeit die zur Rentenversicherung der Angestellten, zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Das sind insbesondere

- Beiträge, die zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), zu einer Landesversicherungsanstalt (LVA) oder zur Bundesknappschaft gezahlt wurden oder als gezahlt gelten;
- Beiträge, die vom 01.07.1945 bis zum 31.01.1949 zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) oder vom 01.02.1949 bis zum 31.03.1952 zur einheitlichen Sozial- bzw. Rentenversicherung der VAB (West) gezahlt wurden;
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten in bestimmten ausländischen Gebieten (z. B. in Rumänien, Ungarn) unter bestimmten Voraussetzungen;

- Beiträge, die zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern gezahlt worden sind;
- Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Anrechnungszeiten gezahlt worden sind, die vom Versicherten ganz oder teilweise getragen worden sind;
- Pflichtbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt hat;
- Zeiten, in denen Personen im Zeitraum vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte grundsätzlich der Versicherungspflicht unterlagen, für die jedoch eine Zahlung von Pflichtbeiträgen unterblieben ist;
- Zeiten, in denen nach dem 31.12.1991 wegen gleichzeitiger Erziehung oder Pflege von Kindern Berücksichtigungszeiten anerkannt und hierfür Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden.

2. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Ab 01.04.1995 unterliegen Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und eine etwaige parallel zur Pflgetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Für die Durchführung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines Antrages der Pflegeperson bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

Nähere Einzelheiten zur Versicherungspflicht und Beitragstragung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen können Sie der BfA-Information Nr. 1 entnehmen.

3. Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
 - 1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank (auch im Ausland) gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,

2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule (auch im Ausland) besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten der schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu acht Jahren,
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind grundsätzlich keine Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten nach den obigen Nr. 1. bis 3. liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Dies gilt nicht für Zeiten der vorstehenden Nr. 1 a. bis 3. nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen bei Versicherten, die wegen eines fehlenden Anspruchs auf Krankengeld auf Antrag versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der

Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen.

Anrechnungszeiten sind des Weiteren Zeiten, in denen Versicherte

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
- nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28.02.1957 – im Saarland bis zum 31.08.1957 –,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,
- Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

- die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,
- ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984,

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

Für Zeiten einer **schulischen Ausbildung (auch im Ausland)** nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Bis zum 31.12.2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden.

Nähere Auskunft über den Umfang der tatsächlich zu berücksichtigenden Anrechnungszeiten bzw. den Umfang einer möglichen Nachzahlung freiwilliger Beiträge, erteilt Ihnen die BfA.

Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 01.07.1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

- wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Zeiten, in denen Versicherte

- vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und
 - vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder
 - vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammenge-rechnet.

Anrechnungszeiten in den neuen Bundesländern sind Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 1. Januar 1992
 - Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
 - Vorruhestandsgeld, Übergangsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
 - Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung bezogen haben,
3. vor dem 1. März 1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66 2/3 vom Hundert oder Kriegsbeschädigtenrente in den neuen Bundesländern, entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Anrechnungszeiten nach der vorgenannten Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. Lebensjahres und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen ist.

Für Zeiten nach den Nummern 2. und 3. gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 01.07.1990 sind keine Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 01.07.1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01.01.1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der

Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

Ausnahmen für Verfolgte im Sinne des § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)

Hat ein Verfolgter seine Lehrzeit, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen nicht abschließen können, so gilt die Lehrzeit oder Ausbildung als abgeschlossen.

Ist eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind die Ausbildungszeiten bis zum doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer als Anrechnungszeiten anzuerkennen.

Pauschale Anrechnungszeit

Ohne Prüfung von Voraussetzungen wird für Zeiten vor dem 01.01.1957 eine pauschale Anrechnungszeit angerechnet, wenn nicht längere Anrechnungszeiten nachgewiesen werden.

4. Kindererziehungszeiten

Müttern und Vätern, die nach dem 31.12.1920 oder – sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatten – nach dem 31.12.1926 geboren sind, werden Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn sie ihr Kind im Inland/in den neuen Bundesländern erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Für jedes bis zum 31.12.1991 geborene Kind kann eine Erziehungszeit von maximal zwölf Kalendermonaten angerechnet werden. Bei Kindern, die ab 01.01.1992 geboren wurden, umfasst die Kindererziehungszeit längstens 36 Kalendermonate. Die Kindererziehungszeit beginnt jeweils nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes.

Wurden während der jeweils maßgebenden Erziehungszeit mehrere Kinder erzogen und wird die Zeit ihrer Erziehung auf die Wartezeit angerechnet, verlängert sich die Versicherungszeit für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Kindererziehungszeiten im Ausland werden bei Müttern und Vätern berücksichtigt, die ihr Kind im Ausland erzogen haben, wenn die Mutter oder der Vater während der Kindererziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeitragszeiten nach den deutschen

Rentenversicherungsvorschriften entrichtet hat oder ein Elternteil für eine befristete Zeit im Ausland beschäftigt ist und im Inland ein sog. Rumpfarbeitsverhältnis besteht.

Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) – insbesondere den anerkannten Vertriebenen – stehen unter bestimmten Voraussetzungen die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsland der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gleich.

Bestimmten Personen, die während der Erziehung des Kindes anderweitig abgesichert waren (wie z. B. Beamte, Bedienstete internationaler Organisationen, Personen, die im Inland im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt waren und nicht den deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht unterlagen), werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten angerechnet.

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil angerechnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater.

Gemeinsam erziehende Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung die Kindererziehungszeiten unter sich aufteilen. Durch diese Erklärung kann die Kindererziehungszeit für die Zukunft sowie rückwirkend für einen Zeitraum bis zu zwei Kalendermonaten vor Abgabe der Erklärung dem jeweils anderen Elternteil zugeordnet werden.

Haben die Eltern eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet – überwiegend erzogen hat. Lässt sich ein überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen, weil die Erziehungsbeiträge in etwa gleichgewichtig sind, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

Nähere Einzelheiten zu Kindererziehungszeiten können Sie der BfA-Information „Kindererziehungsjahre“ entnehmen.

5. Berücksichtigungszeiten

5.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten (vgl. hierzu Ausführungen unter 4.), kann die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit jedoch nur, soweit diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten sind. Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit Vollendung seines 10. Lebensjahres. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres

gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit – anders als bei Kindererziehungszeiten – hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums für das zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können im Falle einer gemeinsamen Erziehung durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern aufgeteilt werden.

Die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ist mit Wirkung für die Zukunft und maximal bis zu zwei Kalendermonate zurück möglich.

Eine Berücksichtigungszeit, die mit einer Kindererziehungszeit für dasselbe Kind zusammenfällt, kann jedoch nur dem Elternteil zugeordnet werden, dem auch die Kindererziehungszeit für dieses Kind zugeordnet wird.

Soll die gesamte Berücksichtigungszeit der Mutter angerechnet werden, bedarf es hierfür keiner Erklärung.

Nähere Einzelheiten zu Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können Sie der BfA-Information „Kindererziehungsjahre“ entnehmen.

5.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege bis zum 31.03.1995

Zeiten der Pflege eines Pflegebedürftigen wurden Pflegepersonen in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 auf Antrag als Berücksichtigungszeiten anerkannt, wenn es sich um eine nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege handelte, für die regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufgewendet wurden.

Die Pflegepersonen mussten wegen der Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben oder zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen berechtigt gewesen sein und durften weder wegen einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei (z. B. als Beamter) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sein, noch eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen o. ä. Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

6. Zeiten aus Versorgungsausgleich

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Versorgungsausgleich berücksichtigt. Einzelheiten über den Versorgungsausgleich ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 9.

7. Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten berücksichtigt. Einzelheiten zum Rentensplitting ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 7a.

8. Zeiten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung

Für die Erfüllung der Wartezeit werden für Zeiten ab 01.04.1999 auch Zuschläge an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, berücksichtigt. Die Monate für die Wartezeit werden errechnet, indem die Zuschläge an Entgeltpunkten für die geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung durch 0,0625 geteilt werden. Eine Berücksichtigung auf die Wartezeit kann aber nur insoweit erfolgen, als die Kalendermonate der geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit (z.B. bei Versicherungspflicht aufgrund von Arbeitslosengeldbezug) angerechnet werden.

9. Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflcht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von 2 Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
3. während oder nach dem Ende des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus

Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um die neuen Bundesländer handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,

4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes) oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen
 - arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
 - bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949,

wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),
5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluss daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern genommen haben,

oder
- 5a. in den neuen Bundesländern in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

- für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,

- in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne die neuen Bundesländer eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,
- in denen nach dem 31.12.1956 die Voraussetzungen nach Nr. 2., 3. und 5. vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.

10. Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder bei solchen wegen Todes rentensteigernd als beitragsfreie Zeit hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte beim Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung oder beim Tod das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Zu berücksichtigen ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung / Tod des Versicherten (bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit/Hinterbliebenenrenten) bzw. vom Beginn der Rente (bei Erziehungsrenten) bis zum 60. Lebensjahr.

Beginnt die Rente vor dem 01.01.2004, ist die über das 55. Lebensjahr hinausgehende Zeit bis zum 60. Lebensjahr anteilig zu berücksichtigen.